

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

---

**Band 662**

**Reformen zum  
Recht des Aussiedlerzuzugs**

**Von**

**Ulrike Ruhrmann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Ruhrmann, Ulrike:**

Reformen zum Recht des Aussiedlerzuzugs / von Ulrike  
Ruhrmann. — Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 662)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-08021-1

NE: GT

D 188

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-08021-1

# Inhaltsverzeichnis

## *Teil 1*

<u>Einleitung</u>	17
-------------------	----

## *Teil 2*

### Geschichte der deutschen Minderheiten

<u>in Ost- und Südosteuropa</u>	21
---------------------------------	----

<u>I. Polen</u>	21
II. Ehemalige Sowjetunion	26
<u>III. Rumänien</u>	29
<u>IV. Tschechoslowakei</u>	33
V. Ungarn	36

## *Teil 3*

<b>Grundlagen des Aussiedlerrechts</b>	39
--	----

I. Art. 116 Abs. 1 GG	40
1. Entstehungsgeschichte	40
2. <u>Begriff des Deutschen</u>	41
a) <u>Deutsche Staatsangehörige, Art. 116 Abs. 1, 1. Alt. GG</u>	41
b) "Sonstige Deutsche", Art. 116 Abs. 1, 2. Alt. GG	42
aa) Rechtsnatur der neuen Kategorie	42
bb) Erwerb der Statusdeutscheneigenschaft	42
(1) Originärer Erwerb	43
(2) Derivativer Erwerb	48
cc) <u>Rechte und Pflichten der Statusdeutschen</u>	49
dd) Verlusttatbestände	50

3. Der Charakter des Art. 116 Abs. 1 GG als Übergangsbestimmung und die Bedeutung des Gesetzesvorbehalts.....	51
<u>II. Die Staatsangehörigkeit der Aussiedler .....</u>	<u>53</u>
1. Das 1. StARegG .....	54
a) Entstehungsgeschichte .....	54
b) Allgemeine Voraussetzungen des § 1 1. StARegG .....	56
<u>aa) Deutsche Volkszugehörigkeit .....</u>	<u>57</u>
bb) Ausschlagungsrecht .....	58
cc) Völkerrechtliche Bewertung des § 1 1. StARegG.....	60
<u>c) Staatsangehörigkeit ehemaliger Wehrmatsangehöriger .....</u>	<u>61</u>
d) Staatsangehörigkeit der Umsiedler .....	63
e) Staatsangehörigkeit der Angehörigen .....	64
<u>2. Verlustgründe.....</u>	<u>65</u>
3. Besonderheiten der einzelnen Aussiedlungsgebiete.....	67
a) Polen .....	67
aa) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den einverleibten Gebieten .....	68
bb) Bewertung der Einbürgerungen nach 1945 .....	72
<u>cc) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.....</u>	<u>73</u>
<u>b) Ehemalige Sowjetunion.....</u>	<u>77</u>
<u>aa) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit .....</u>	<u>77</u>
bb) Bewertung der Einbürgerungen nach 1945 .....	79
cc) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit .....	80
c) Rumänien .....	80
<u>d) Tschechoslowakei .....</u>	<u>81</u>
<u>aa) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit .....</u>	<u>81</u>
bb) Bewertung der Einbürgerungen nach 1945 .....	84
cc) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit .....	84
<u>e) Ungarn.....</u>	<u>85</u>
<u>4. Aus der Mehrstaatigkeit resultierende Probleme .....</u>	<u>85</u>
<u>III. Das Bundesvertriebenengesetz nach dem Stand vom 31. Dezember 1992.....</u>	<u>87</u>

1. Entstehungsgeschichte des Bundesvertriebenengesetzes .....	87
2. Materielles Vertriebenenrecht: Voraussetzungen für die Anerkennung .....	87
a) Deutsche Staatsangehörigkeit bzw. deutsche Volkszugehörigkeit .....	88
aa) Deutsche Staatsangehörigkeit .....	88
bb) Deutsche Volkszugehörigkeit gem. § 6 BVFG .....	88
(1) Voraussetzungen des § 6 BVFG .....	89
(a) Bekenntnis zum deutschen Volkstum .....	89
(b) Objektive Bestätigungsmerkmale .....	92
(c) Verhältnis zwischen dem subjektiven Bekenntnis und den objektiven Elementen .....	93
(2) Sonderproblem: Früh- bzw. Spätgeborene .....	94
b) Wohnsitz im Vertriebungsgebiet .....	99
c) <u>Vertreibungstatbestand</u> .....	101
aa) Vorwegvertreibung .....	102
(1) Emigration, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG .....	102
(2) Umsiedlung, § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG .....	103
bb) Vertreibung durch Zwangsmaßnahmen fremder Mächte, § 1 Abs. 1 BVFG .....	103
cc) Aussiedlung, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG .....	104
(1) Entstehungsgeschichte des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG .....	104
(2) <u>Tatbestand der Aussiedlung</u> .....	105
(3) Vertreibungsdruck als Ausreisemotiv .....	106
(a) Bis 1977: Unwiderlegbare Vermutung des Vertreibungsdrucks .....	107
(b) 1977 - 1986: Differenzierung zwischen vertreibungsbedingten und vertreibungsfremden Ausreisemotiven und Relevanztheorie .....	108
(c) 1986 bis 1992: Widerlegbare Vermutung des Vertreibungsdrucks .....	111
(4) Aufnahmebescheid .....	114
d) Abgeleiteter Vertriebenenstatus .....	114
aa) Ehegatten, § 1 Abs. 3 BVFG .....	115
bb) Kinder, § 7 BVFG a.F. ....	118

3. Formelles Vertriebenenrecht: Anerkennungsverfahren.....	120
a) <u>Aufnahmeverfahren</u> .....	<u>121</u>
b) Registrierverfahren .....	123
c) Vertriebenenausweisverfahren .....	124
d) Sonderfall: Aufnahme im Beitrittsgebiet .....	127
4. Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen .....	128
a) Betreuungsberechtigung .....	128
aa) <u>Ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet, § 9 BVFG a.F.</u> .....	<u>129</u>
bb) <u>Stichtag, § 10 BVFG a.F.</u> .....	<u>129</u>
cc) Ausschlußtatbestände, §§ 11, 12 BVFG a.F.....	130
dd) Aussteuerung, § 13 BVFG a.F.....	132
b) Überblick über die Leistungen an Aussiedler .....	133
aa) Leistungen im Grenzdurchgangslager .....	133
bb) Leistungen nach dem Eintreffen im Aufnahmeland .....	133
IV. Rechtsvergleich.....	135
1. Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik im europäischen Ausland.....	136
2. Staaten mit vergleichbarem Vertriebenenzuzug.....	139
a) Vertriebenenrecht in der ehemaligen DDR .....	139
b) Vertriebenenrecht in Österreich.....	142

#### *Teil 4*

<b>Minderheitenschutz der deutschen Volksgruppen in den Aussiedlungsgebieten</b> .....	<b>146</b>
I. Völkerrechtliche Grundlagen des Minderheitenschutzes .....	147
1. Definition der Minderheit .....	147
2. Weltweit vereinbarte Minderheitenrechte .....	147
3. Minderheitenschutz in Westeuropa .....	149
II. Minderheitenschutz in den einzelnen Staaten .....	151
1. Polen .....	151
a) Assimilierungspolitik bis 1989 .....	151
b) Wende seit der Regierungsübernahme durch die Solidarität .....	154

2. Ehemalige Sowjetunion.....	157
a) Rechtliche Gleichstellung der Sowjetdeutschen.....	157
b) Kulturelle und religiöse Entfaltung.....	159
c) Autonomiebestrebungen und Zukunftsperspektiven.....	161
3. Rumänien.....	165
a) Lebensbedingungen der Rumäniendeutschen unter dem Ceausescu-Regime.....	165
b) Entwicklung seit der Revolution vom Dezember 1989.....	168
4. Tschechoslowakei.....	170
5. Ungarn.....	173
6. Resümee.....	175

### Teil 5

<b>Regelungsbedarf des Gesetzgebers</b>	176
I. Rechtlicher und politischer Handlungsbedarf.....	176
1. Politischer Handlungsbedarf.....	176
2. Rechtlicher Handlungsbedarf zur Änderung des BVFG.....	180
a) Verfassungsrechtlicher Gesetzgebungsauftrag.....	181
b) Nachbesserungspflicht.....	182
aa) Entstehungsvoraussetzungen.....	182
(1) Inhaltswandel.....	182
(2) Folge: Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.....	184
(a) Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.....	184
(aa) Art. 3 Abs. 3 GG.....	184
(bb) Art. 3 Abs. 1 GG.....	186
(aaa) Vergleichsgruppe: "fremdvölkische" Zuwanderer.....	187
(bbb) Vergleichsgruppe: deutschstämmige Zuwanderer.....	190
(ccc) Vergleichsgruppe: Auslandsdeutsche.....	190
(ddd) Vergleichsgruppe: Inlandsdeutsche.....	190
(b) Evidenz des Verstoßes.....	191
bb) Art und Umfang der Nachbesserungspflicht.....	192

3. Völkerrechtliche Pflicht zur Entlassung deutscher Staatsangehöriger bei Gebietsübergang .....	193
<b>II. Rechtlicher Handlungsspielraum .....</b>	<b>196</b>
1. Vollständige Beendigung des Aussiedlerzuzugs .....	197
a) <u>Verweigerung der Aufnahme sammeleingebürgerter Doppelstaatler .....</u>	<u>198</u>
b) Verweigerung der Aufnahme und Einbürgerung potentieller Aussiedler .....	201
c) Verweigerung der Aufnahme und Einbürgerung Statusdeutscher .....	207
d) Ergebnis .....	209
2. Beibehaltung des Aussiedlerstatus mit einzelnen Modifikationen .....	210
a) Kontingentierung des Aussiedlerzuzugs .....	210
b) Strengere Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit .....	213
c) Beweislastumkehr beim Vertreibungsdruck .....	216
d) <u>Strengere Maßstäbe bei der Prüfung der deutschen Volkszugehörigkeit.....</u>	<u>219</u>
e) Neuregelung für Ehegatten und Kinder .....	222
f) Änderungen im Bereich der Vergünstigungen.....	224
3. Ergebnis .....	225
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b><u>228</u></b>



## Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aussiedleraufnahmegesetz
ABl.	Amtsblatt
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
Anh.	Anhang
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des Öffentlichen Rechts
ASSRdW	Autonome Sozialistische Sowjetrepublik der Wolgadeutschen
AuslG	Ausländergesetz
Bad.-Württ.	Baden-Württemberg
BAnz.	Bundesanzeiger
BayBgm	Der Bayerische Bürgermeister
BayStMdi	Bayerischer Staatsminister des Innern
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGHE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
BdV	Bund der Vertriebenen
Beil.	Beilage
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJM	Bundesjustizminister
BMI	Bundesminister des Innern
BMin	Bundesminister
BR Dtd.	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRat	Bundesrat

<b>SBZ</b>	<b>sowjetisch besetzte Zone</b>
<b>SH</b>	<b>Schleswig-Holstein</b>
<b>StAnz</b>	<b>Staatsanzeiger</b>
<b>StARegG</b>	<b>Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz</b>
<b>StAZ</b>	<b>Zeitschrift für das Standesamtswesen</b>
<b>StBG</b>	<b>Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR</b>
<b>StGBL</b>	<b>Staatsgesetzblatt (für Österreich)</b>
<b>UN-Doc.</b>	<b>Dokument der Vereinten Nationen</b>
<b>UNTS</b>	<b>United Nations Treaty Series</b>
<b>VersR</b>	<b>Versicherungsrecht</b>
<b>VG</b>	<b>Verwaltungsgericht</b>
<b>VGH</b>	<b>Verwaltungsgerichtshof</b>
<b>VGH BW Rsp Dienst</b>	<b>Rechtsprechungsdienst des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs</b>
<b>VO</b>	<b>Verordnung</b>
<b>VwBIBW</b>	<b>Verwaltungsblatt für Baden-Württemberg</b>
<b>VwV</b>	<b>Verwaltungsvorschrift</b>
<b>WPfIG</b>	<b>Wehrpflichtgesetz</b>
<b>ZLA</b>	<b>Zeitschrift für den Lastenausgleich</b>
<b>ZRP</b>	<b>Zeitschrift für Rechtspolitik</b>

## Teil I

### Einleitung

Im Rahmen der viel diskutierten Zuwanderungsproblematik bildet der Zuzug von Aussiedlern oder auch "Spätvertriebenen" einen wichtigen Bestandteil. So gelangten bis 1950 ca. 8.100.000 Vertriebene und Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland<sup>1</sup>. Zwischen 1950 und 1987, während der Zeit des "Kalten Krieges", wanderten vergleichsweise wenige Aussiedler nach Deutschland; insgesamt waren es 1.421.070, davon knapp 850.000 aus dem polnischen Bereich<sup>2</sup>. Erstmals im Jahr 1988 stieg die Zahl der Aussiedler erheblich an auf insgesamt 202.673 im Vergleich zu 78.523 im Vorjahr<sup>3</sup>. 1989 (insgesamt 377.055) und 1990 (insgesamt 397.073)<sup>4</sup> verdoppelte sich diese Zahl fast und hatte damit ihren Höchststand seit der Nachkriegszeit erreicht. Die Asylbewerberzahlen betragen im Vergleich dazu 1990 193.063<sup>5</sup> und 1991 256.112<sup>6</sup>. Nach einer Änderung des Aufnahmeverfahrens verringerte sich die Zahl der Aussiedler auf insgesamt 221.995 im Jahr 1991<sup>7</sup>, so daß sich die Zahlen der Asylbewerber und der Aussiedler vor dem Inkrafttreten bzw. dem Wirksamwerden der neuen Regelungen zur Aufnahme von Aussiedlern und Asylbewerbern in etwa deckten. Im Jahr 1992 stieg jedoch die Zahl der Asylbewerber auf insgesamt 438.191 Personen<sup>8</sup> an, während sich der Aussiedlerzuzug mit 230.565 registrierten Personen verstetigte<sup>9</sup>. Trotz ihrer dichten Besiedlung nimmt die Bundesrepublik Deutschland im

---

<sup>1</sup> *Leciejewski*, S. 53.

<sup>2</sup> *Leciejewski*, S. 53.

<sup>3</sup> Statistisches Jahrbuch 1992, S. 91; Innenpolitik, Sonderausgabe 1987/88, S. 51.

<sup>4</sup> Statistisches Jahrbuch; Innenpolitik Nr. I 1991, S. 6; vergl. zur Statistik auch *Ronge*, S. 19.

<sup>5</sup> Statistisches Jahrbuch 1991, S. 73.

<sup>6</sup> Statistisches Jahrbuch 1992, S. 72; Innenpolitik Nr. I 1992, S. 7.

<sup>7</sup> Statistisches Jahrbuch 1992, S. 91; Innenpolitik Nr. I, S. 4.

<sup>8</sup> Innenpolitik Nr. I 1993, S. 3.

<sup>9</sup> Innenpolitik Nr. I 1993, S. 13.

europaweiten Vergleich den größten Anteil von Zuwanderern auf, was bekanntermaßen zu wachsendem Unverständnis und fremdenfeindlichen Strömungen in der Bevölkerung führt.

Doch nicht nur der um sich greifende Unmut läßt es geboten erscheinen, das Zuzugsrecht von Aussiedlern rechtlich zu überprüfen, wie es auch anderorts mit dem Asylrecht geschieht, sondern vor allem der Umstand, daß es sich bei dem Vertriebenenrecht, auf welchem der Aussiedlerzuzug beruht, historisch und inhaltlich um Nachkriegsrecht handelt. Angesichts der politischen Umwälzungen in Osteuropa stellt sich die Frage, ob dem Aussiedlerzuzug nicht seine politische und rechtliche Grundlage entzogen wird. Ziel dieser Arbeit war es zu ihrem Beginn im Herbst 1990, die derzeitige Rechtslage darzustellen und verschiedene, auch eigene Reformvorschläge zu diskutieren. Zu diesem Zeitpunkt war nicht absehbar, daß Reformen des Aussiedlerrechts kurz bevorstanden. Im Dezember 1992, unmittelbar vor dem Abschluß der Arbeit, wurde jedoch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz<sup>10</sup> erlassen, welches u.a. das Recht des Aussiedlerzuzugs erheblich änderte. So war es erforderlich, dieses Gesetz in die Darstellung einzubeziehen und im Rahmen der vorgeschlagenen Reformen auf seine Recht- und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen. Die Verabschiedung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes macht jedoch die Fragestellung nicht hinfällig, da dieses Gesetz weder eine endgültige noch eine verfassungskonforme Lösung darstellt.

Die vorliegende Untersuchung bietet zunächst einen Blick auf die historischen Hintergründe der Vertreibung, behandelt im Teil 2, bevor das daraus entstandene Recht im Teil 3 dargestellt werden kann. Hierbei wird das bis zum 31.12.1992 geltende Recht erörtert, um die Reformbedürftigkeit anschließend sachgerecht prüfen zu können. Dies ist außerdem erforderlich, da die alte Rechtslage weiterhin übergangsweise für sogenannte "Altfälle" gilt. Soweit sich die rechtlichen Bestimmungen inzwischen geändert haben, wird jedoch darauf hingewiesen. Bei der Überprüfung aller in Betracht kommenden Änderungsmöglichkeiten werden die für den Aussiedlerzuzug maßgeblichen Inhalte des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes eingehend erörtert. Zum besseren Verständnis der Zuwanderungsproblematik empfiehlt sich ferner ein Vergleich mit dem Einwanderungsrecht anderer europäischer Länder und insbe-

---

<sup>10</sup> BGBl. 1992 I, S. 2094.

sondere der Staaten, die ebenfalls deutsche Flüchtlinge nach dem 2. Weltkrieg aufnehmen mußten.

Da das bisher geltende Aussiedler- oder Vertriebenenrecht auf der Annahme eines fortdauernden Vertreibungsdrucks beruhte, ist für die Frage der Reformierungsbedürftigkeit entscheidend, ob dieser Druck auf die deutschen Minderheiten in den betreffenden Staaten heute noch besteht, behandelt in Teil 4. Diese Arbeit belegt, daß dies in keinem der ehemaligen Vertreiberstaaten noch der Fall ist.

Diese Feststellung bildet die Grundlage für die sich anschließende verfassungsrechtliche Untersuchung, ob angesichts dieser verbesserten Lage die Privilegierung der Aussiedler noch gerechtfertigt ist. Die Besserstellung ist im Ergebnis gegenüber verschiedenen Vergleichsgruppen verfassungswidrig, so daß im Teil 5 ein verfassungsrechtlicher Änderungsbedarf des Gesetzgebers festgestellt wird. Des weiteren legt diese Arbeit dar, daß der Gesetzgeber völkerrechtlich verpflichtet ist, die in der Zeit von 1937 bis 1945 sammeleingebürgerten deutschen Staatsangehörigen aus der deutschen Staatsangehörigkeit zu entlassen, ohne daß darin ein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG gesehen werden kann.

Nachdem der Handlungsbedarf des Gesetzgebers aufgezeigt worden ist, werden verschiedene Möglichkeiten der Zuzugsbeschränkung dahingehend überprüft, ob sie dem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht werden und ob sonstige rechtliche Bedenken bestehen. So wird erörtert werden, daß einer vollständigen Abschaffung des Aussiedlerstatus hinsichtlich potentieller Aussiedler, wofür sich der Gesetzgeber noch nicht entschieden hat, auch der Gedanke des Vertrauensschutzes nicht im Wege steht und daß dies durch einfaches Gesetz zu erreichen wäre. Auch neben einer vollständigen Abschaffung des Aussiedlerstatus bestehen Möglichkeiten, das bisher geltende Recht im Hinblick auf die gebotene Zuzugsbeschränkung abzuändern, wie sie z.B. das oben zitierte Kriegsfolgenbereinigungsgesetz aufgegriffen hat. So zeigt die Arbeit insbesondere auf, daß die dort geregelte Kontingentierung des Aussiedlerzuzugs im Hinblick auf die Art. 116 Abs. 1 GG und 11 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist.

Was die vorliegende Arbeit nicht zu leisten vermag, ist eine systematische Kommentierung des geltenden Aussiedlerrechts. Dies ist auch nicht ihr Anliegen. Vielmehr ist sie chronologisch aufgebaut und stellt die bisherige und die

## *Teil 2*

# **Geschichte der deutschen Minderheiten in Ost- und Südosteuropa**

Die heutige Situation der Aussiedler kann man nicht angemessen beurteilen, ohne sich zu vergegenwärtigen, unter welchen Umständen ihre Vorfahren vor einigen Jahrhunderten ausgewandert sind und welches Schicksal die Deutschen bis zum Ende des 2. Weltkriegs erlitten haben. Da die Geschichte der deutschen Minderheiten in den jeweiligen Aussiedlungsgebieten erhebliche Unterschiede aufweist, empfiehlt es sich, sie für jedes Gebiet getrennt zu betrachten. Hierbei werden lediglich die Hauptaussiedlungsgebiete, also Polen, die ehemalige UdSSR, Rumänien, die Tschechoslowakei und Ungarn behandelt. Auf die anderen im Bundesvertriebenengesetz genannten Aussiedlungsgebiete, im einzelnen Bulgarien, Albanien, Jugoslawien (in seiner ehemaligen Zusammensetzung) und China, wird nicht eingegangen, da die deutsche Volksgruppe in diesen Ländern nur von unbedeutender Größe ist und daher in Zukunft keine nennenswerten Aussiedlerströme aus diesen Ländern erwartet werden.

### **I. Polen**

Der Fürstenstaat Polen entstand um 960 n.Chr. unter Mieszko I<sup>1</sup>. Bereits im 12. Jahrhundert zog es vereinzelt deutsche Bauern, Handwerker und Mönche in den Osten. Einen größeren Umfang erreichte die deutsche Ostkolonisation aber erst, als der polnische Fürst Herzog Konrad von Masowien im Jahre 1226 den Deutschen Ritterorden zur Hilfe rief im Kampf gegen den im Norden lebenden Stamm der Pruzzen. Dafür versprach er den Deutschen das Kulmer Land, also das spätere Ostpreußen. Diese Schenkung sanktionierte Kaiser Friedrich II. in der Goldenen Bulle von Rimini und verlieh dem Orden

---

<sup>1</sup> *de Zayas*, S. 19.

Nach dem 1. Weltkrieg proklamierte der polnische Regentschaftsrat am 7. Oktober 1918 in Warschau die Unabhängigkeit Polens. Was die Westgrenze des polnischen Staates betraf, hatten die Polen weitgehende Forderungen; eine endgültige Entscheidung sollte aber die Pariser Friedenskonferenz fällen<sup>9</sup>. Von den geforderten 84.000 qkm erhielt Polen gemäß den Bestimmungen des Versailler Vertrages ohne Volksbefragung ca. 43.000 qkm, nämlich den größten Teil Posens, Westpreußens, den östlichen Zipfel Pommerns sowie Teile von vier niederschlesischen und ostpreußischen Kreisen. Danzig wurde Freie Stadt unter Aufsicht des Völkerbundes mit eigener Staatsangehörigkeit<sup>10</sup>. Aufgrund von Volksabstimmungen unter internationaler Kontrolle sollte über die Zugehörigkeit von Südostpreußen (Masuren), dem östlichen Teil Westpreußens (Marienwerder) sowie Oberschlesiens entschieden werden. In Masuren votierten am 11. Juli 1920 97,9 % der Bevölkerung für Deutschland, in Marienwerder 92,28 %. In Oberschlesien ergab sich am 20. März 1921 kein so eindeutiges Bild, es stimmten 59,6 % für Deutschland und 40,3 % für Polen. Daher entschieden die Alliierten, Oberschlesien zwischen Polen und Deutschland aufzuteilen<sup>11</sup>. Wegen der zwangsweisen Polonisierung in den abgetretenen Gebieten wanderten mehrere hunderttausend Deutsche zwischen 1919 und 1926 in das Deutsche Reich ab. Alle Regierungen der Weimarer Republik wollten hingegen eine starke deutsche Volksgruppe in Polen erhalten und hofften auf eine Revision der Grenzen<sup>12</sup>.

Erst die Machtergreifung Hitlers verbesserte die deutsch-polnischen Beziehungen. Nach einem Verständigungs- und Handelsabkommen schlossen Deutschland und Polen am 5. November 1937 auch ein Minderheitenschutzabkommen. Wenig später stellte der deutsche Außenminister von Ribbentrop folgende Forderungen an Polen: Es sollte eine Transitstrecke nach Ostpreußen errichten und Danzig dem Deutschen Reich angliedern. Im Gegenzug wollte das Deutsche Reich den Bestand der polnischen Westgrenze garantieren. Diese Vorschläge lehnte Polen jedoch am 26. März 1939 endgültig ab<sup>13</sup>.

---

<sup>9</sup> *Habel/Kistler*, S. 23.

<sup>10</sup> *Häußer/Kapinos/Christ*, S. 191; *Habel/Kistler*, S. 24.

<sup>11</sup> *Rogall*, *Polen/Oder-Neiße-Gebiete*, S. 27, 28; *Habel/Kistler*, S. 24, 25.

<sup>12</sup> *Krekeler*, S. 15, 27; *Habel/Kistler*, S. 28.

<sup>13</sup> *Habel/Kistler*, S. 29, 30.

Nachdem die SS am 31. August 1939 einen polnischen Überfall auf den deutschen Radiosender Gleiwitz vorgetäuscht hatte, begann der 2. Weltkrieg mit der Beschießung der polnischen Westerplatte durch das deutsche Schulschiff "Schleswig-Holstein"<sup>14</sup>. Die Polen reagierten darauf mit einer Haßwelle und zahlreichen Ausschreitungen gegenüber den Volksdeutschen. Es kam zu Verhaftungen nach vorbereiteten Listen, Deportationen, Mißhandlungen und verfahrenslosen Erschießungen; am grausamsten beim "Blutsonntag von Bromberg" am 3. September 1939, wo ca. 100 Deutsche ermordet wurden. Die Zahl der deutschen Pogromopfer wird auf 6000 geschätzt<sup>15</sup>. Der Feldzug der deutschen Wehrmacht war in 18 Tagen beendet; die sowjetischen Truppen marschierten ab dem 17. September in das Gebiet ein, das ihnen im "Hitler-Stalin-Pakt" vom 23. August 1939 zugesagt worden war<sup>16</sup>.

Hitlers Ziel war die Gewinnung von "Lebensraum im Osten" durch die Umsiedlung von Volksdeutschen aus anderen Teilen Ost- und Südosteuropas in die eroberten polnischen Gebiete<sup>17</sup>. Von den hinzugekommenen 188.000 qkm sollten ca. 80.000 qkm neue Reichsgaue werden (Wartheland, Oberschlesien, Danzig-Westpreußen und ein vergrößertes Ostpreußen), der verbleibende Teil des polnischen Reichsgebietes wurde "Generalgouvernement" mit schwebendem staatsrechtlichem Zustand<sup>18</sup>. Aus den annektierten Gebieten wurden ca. 50.000 Polen in das Generalgouvernement vertrieben<sup>19</sup>.

Um den Anteil der deutschen Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten zu erhöhen und um "minderwertige Polen" von Volksdeutschen und "eindeutschungsfähigen Personen" zu trennen, erstellte man Volkslisten mit vier Kategorien. Als Beurteilungskriterium für die Sammeleinbürgerung galt neben der Abstammung insbesondere das Bekenntnis zum Deutschtum in der Zeit der polnischen Fremdherrschaft<sup>20</sup>. Außerdem schloß die deutsche Reichsregierung in den Jahren 1939 und 1940 mit mehreren Staaten Umsiedlungsabkommen, so z.B. mit Estland, Lettland, Litauen, der Sowjetunion und

---

<sup>14</sup> Habel/Kistler, S. 31.

<sup>15</sup> Habel/Kistler, S. 31.

<sup>16</sup> Habel/Kistler, S. 32.

<sup>17</sup> Reichstagsrede vom 6. Oktober 1939; Habel/Kistler, S. 34, 35.

<sup>18</sup> Habel/Kistler, S. 35, 36.

<sup>19</sup> de Zayas, S. 52.

<sup>20</sup> Habel/Kistler, S. 37; zu den Volkslisten mehr im Teil 3 beim Staatsangehörigkeitsrecht auf den Seiten 43 ff.



Rumänien, und holte bis zum Rußlandfeldzug mehr als 350.000 Volksdeutsche "heim ins Reich"<sup>21</sup>. Sie wurden vor allem auf verlassenen polnischen Höfen angesiedelt, deren Besitzer geflohen waren.

Bereits 1940 kündigte die polnische Exilregierung in London an, daß die Deutschen nach ihrer Niederlage das polnische Territorium zu verlassen hätten<sup>22</sup>. Dieses Vorhaben stieß auf die Zustimmung der Alliierten, denn als Ende Juni 1944 die UN-Charta beschlossen wurde, schloß man die deutschen Flüchtlinge ausdrücklich aus der internationalen Flüchtlingsvorsorge aus<sup>23</sup>. Als die Rote Armee im Oktober 1944 ihre Offensive gegen Ostpreußen startete, flohen große Teile der Zivilbevölkerung in Richtung Westen. Bei Kriegsende, am 8. Mai 1945, befanden sich noch etwa 4,4 Mio. deutsche Zivilisten östlich von Oder und Neiße. Diese Zahl erhöhte sich bis zum Sommer 1945 auf ca. 5,7 Mio., da ein Teil der Geflohenen in seine Heimat zurückkehrte<sup>24</sup>.

Die Polen verübten gegenüber den Deutschen unterschiedslos eine Politik der Vergeltung für die Handlungen des nationalsozialistischen Staates. "Faschistische Verbrechen" wurden durch Sonderstrafgerichte abgeurteilt, das gesamte deutsche Vermögen wurde durch ein Gesetz vom 6. Mai 1945 enteignet, man stellte eine Bürgermiliz zur Verfolgung und Internierung der deutschen Bevölkerung auf und in ungezählten Fällen kam es zu Ermordungen, Mißhandlungen und Vergewaltigungen<sup>25</sup>. Bereits vor den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz begannen im Juni/Juli 1945 auf grausame Weise die sogenannten "wilden Vertreibungen" von ca. 250.000 Deutschen<sup>26</sup>.

Auf der Konferenz von Potsdam (17. Juli-2. August 1945) kamen die Alliierten überein, die Fehler des mißglückten Versailler Vertrages nicht zu wiederholen und die Minderheitenfrage durch die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung zu beseitigen<sup>27</sup>. Solche Folgen hatte zuvor noch keine Grenzänderung in Europa gehabt; üblich waren Optionsrechte, eine geschützte Ausreise

---

21 Benz, S. 39, 40.

22 Rogall, Polen/Oder-Neiße-Gebiete, S. 27, 29.

23 Ziemer, S. 70.

24 Habel/Kistler, S. 47-49; Ziemer, S. 87; Rogall, Polen/Oder-Neiße-Gebiete, S. 27, 29.

25 Rogall, Polen/Oder-Neiße-Gebiete, S. 27, 30; Habel/Kistler, S. 49.

26 Habel/Kistler, S. 50; Ziemer, S. 90/91.

27 Ziemer, S. 73; Benz, Generalplan Ost, S. 39, 47.

und Minderheitenschutz für die bleibende Bevölkerung<sup>28</sup>. Art. XIII der Potsdamer Beschlüsse bestimmte zwar, daß die deutsche Bevölkerung "in ordnungsgemäßer und humanitärer Weise" überführt werden sollte, eine internationale Kontrollinstanz existierte jedoch nicht<sup>29</sup>. Die zweite Vertreibungswelle von Mitte bis Ende 1945, die ca. 400.000 Personen betraf, verlief ähnlich den ersten wilden Vertreibungen. In der dritten Welle wurden ca. 2 Mio. Personen in geschlossenen Transporten in Güterwagen ausgesiedelt, in der letzten Welle zwischen 1947 und 1949 reisten ca. 500.000 Personen aus, darunter viele, die zuvor als Zwangsarbeiter eingesetzt worden waren<sup>30</sup>.

Die Gesamtzahl der Vertreibungsoffer wird zwischen 1,2 und 2,3 Mio. geschätzt<sup>31</sup>. Um 1950 befanden sich noch ca. 1,7 Mio. Volksdeutsche in Polen<sup>32</sup>, da die Vertreibungen zum Teil nicht flächendeckend vorgenommen wurden und da Polen einige Fachkräfte im Land behalten wollte. Unter Hinweis auf slawische Vorfahren und polnische Sprachkenntnisse bezeichnete man die Deutschen als "Autochthone" und veranlaßte sie unter Druck zu Treueerklärungen gegenüber dem polnischen Staat und Volk<sup>33</sup>. Nach Schätzungen leben heute noch zwischen 750.000 und 1 Mio. Volksdeutsche in Polen, nachdem in den letzten Jahrzehnten eine große Zahl ausgesiedelt ist<sup>34</sup>.

## II. Ehemalige Sowjetunion<sup>35</sup>

Nachdem Peter I. (1689-1725) als erster russischer Zar ausländische Arbeitskräfte angeworben hatte, verstärkte Katharina II. (1762-1796) dieses Bestreben mit dem sogenannten Einladungsmanifest vom 22. Juli 1762, das an verschiedene europäische Höfe gerichtet war. Sie versuchte damit nach der

---

<sup>28</sup> *Ziemer*, S. 74.

<sup>29</sup> *Ziemer*, S. 85.

<sup>30</sup> *Habel/Kistler*, S. 50; *Ziemer*, S. 90/91; *Reichling*, IFLA 1989, S. 99, 101; *Liesner*, *Aussiedler*, S. 118.

<sup>31</sup> *Häußer/Kapinos/Christ*, S. 194 und *Liesner*, *Aussiedler*, S. 118: 1,2 Mio.; *Rogall*, *Polen/Oder-Neiße-Gebiete*, S. 29: 1,6 Mio; *Ziemer*, S. 95: 2,28 Mio.

<sup>32</sup> *Rogall*, *Polen/Oder-Neiße-Gebiete*, S. 29; *Häußer/Kapinos/Christ*, S. 194; *Liesner*, *Aussiedler*, S. 118.

<sup>33</sup> *Habel/Kistler*, S. 51; *Rogall*, *Polen/Oder-Neiße-Gebiete*, S. 27, 30.

<sup>34</sup> *Rogall*, *Vorbemerkung*, S. 1; *Der Spiegel*, Nr. 8 vom 20. Februar 1989, S. 72.

<sup>35</sup> Gemeint ist das Staatsgebiet der ehemaligen Sowjetunion nach dem Stand vom 1. Dezember 1991.

Verfassung aufzulösen und zwischen den benachbarten Gebieten aufzuteilen. Mit den 400.000 Wolgadeutschen transportierte man 80.000 Deutsche aus anderen europäischen Landesteilen sowie 25.000 Personen aus Georgien und Aserbeidschan nach Sibirien und Mittelasien<sup>48</sup>. In den Jahren 1942-44 folgten ihnen weitere 50.000 Deutsche aus Leningrad und kleineren Siedlungsgebieten, die mit ihren Vorgängern in Sondersiedlungen interniert wurden. Ab Oktober 1941 wurde die männliche arbeitsfähige Bevölkerung - ab 1942 auch Frauen - zur Arbeitsarmee einberufen, wo sie unter schwierigen klimatischen und sozialen Bedingungen Industrieanlagen, Bahnlinien, Straßen und Kanäle errichten oder im Bergbau arbeiten mußten. Die Gesamtzahl der deutschen Zwangsarbeiter wird auf 100.000 geschätzt<sup>49</sup>.

Die Schwarzmeerdeutschen wurden im Sommer 1941 von der heranrückenden deutschen Wehrmacht geschützt; sie flohen bei deren Rückzug ab November 1943 zumeist in Richtung des polnischen Warthelandes, das zur Germanisierung bestimmt war. Dort erfaßte man sie und bürgerte sie ein. Bei Kriegsende wurden schließlich 250.000 von ihnen im Warthegau von der Roten Armee überrollt, "repatriiert" und nach Sibirien deportiert<sup>50</sup>.

Von den ca. 970.000 Deutschen, die zwischen 1941 und 1946 deportiert worden waren, kam etwa ein Drittel ums Leben<sup>51</sup>. Heute sind ca. 2 Mio. deutsche Volkszugehörige auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ansässig<sup>52</sup>.

### III. Rumänien

Bereits zwischen 600 und 900 n.Chr. zogen deutsche Siedler in den damals ungarischen Herrschaftsbereich. Die ersten Siedlungen wurden jedoch am 4. Juli 907 bei der Schlacht um Bratislava (Preßburg) von den Magyaren zerstört<sup>53</sup>. Später vollzog sich die deutsche Besiedlung in mehreren Etappen durch verschiedene Volksgruppen. Diese stärkste Gruppe der heutigen Rumä-

---

48 *Eisfeld*, S. 10, 16; *Liesner*, Aussiedler, S. 141.

49 *Eisfeld*, S. 10, 16.

50 *Häußer/Kapinos/Christ*, S. 184.

51 *Otto*, in: "Westwärts - heimwärts?", S. 11, 39; *Häußer/Kapinos/Christ*, S. 184.

52 *Rogall*, Die Deutschen im Osten, S. 9.

53 *Gündisch*, Deutsche Ostkunde 1990, S. 3.

niendeutschen holten zwischen 1141 und 1162 mittels der Gewährung von Privilegien ungarische Könige zur Entwicklungshilfe nach Siebenbürgen, insbesondere unter König Géza II<sup>54</sup>. Den Namen "Siebenbürger Sachsen" gaben ihnen ihre neuen Nachbarn, die Ungarn. Tatsächlich handelte es sich um westdeutsche Emigranten, ihrer Mundart nach zu urteilen aus dem Rhein/Main-Gebiet, dem Westerwald und Luxemburg. Diese Gastsiedler des Königs erbrachten schon bald wirtschaftliche Erfolge und erzielten beachtliche Steuerleistungen, woraufhin König Andreas II. im Jahre 1224 die Rechte der Herrmannstädter bestätigte und erweiterte<sup>55</sup>. Im Jahre 1241 wurden jedoch viele deutsche Siedlungen durch den Tatareneinfall zerstört<sup>56</sup>. Dies minderte den Aufschwung der Siebenbürger Sachsen jedoch nur unwesentlich; sie erhielten im Laufe der Zeit immer mehr Freiheiten. Von 1477 an durften die Sachsen ihren "Sachsengrafen" selbst wählen und seit 1486 wurde ihre "Nationsuniversität" als oberste politische, administrative und gerichtliche Selbstverwaltungseinheit anerkannt<sup>57</sup>. Nach der Zerschlagung des mittelalterlichen Königreichs der Ungarn durch die Osmanen im Jahre 1562 wurde Siebenbürgen zu einem Fürstentum unter türkischer Oberhoheit. Die autonomen Rechte blieben den Siebenbürger Sachsen jedoch bis 1867 erhalten<sup>58</sup>. Im Zuge der Reformation, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, wurden sie geschlossen lutherisch. Dies hatte zur Folge, daß die evangelische Kirche die Führung der Gruppe übernahm, als der ungarische Reichstag (1868/76) die Teilautonomie aufhob. Bis 1948 blieb sie Trägerin des mehrstufigen deutschen Schulwesens<sup>59</sup>.

Nach dem Sieg des österreichischen Heeres gegen die Türken vor den Toren Wiens im Jahre 1683 und dem darauffolgenden Vorstoß der kaiserlichen Truppen nach Ungarn erkannten die Habsburger die Notwendigkeit, diese weitgehend menschenleeren und verwüsteten Gebiete des Banats neu zu besiedeln. Um Kolonisten anzulocken, erließ Kaiser Leopold I. im Jahre 1689 das sogenannte "Impopulationspatent", das günstige Grundstückspreise, Steuer-

---

<sup>54</sup> Wagner, S. 37; Gündisch, Deutsche Ostkunde, S. 4; Häußler/Kapinos/Christ, S. 2120; Liesner, Aussiedler, S. 158.

<sup>55</sup> Wagner, S. 37.

<sup>56</sup> Gündisch, Deutsche Ostkunde, S. 5; de Zayas, S. 23.

<sup>57</sup> Wagner, S. 37, 38; Gündisch, Deutsche Ostkunde, S. 7.

<sup>58</sup> Wagner, S. 37, 38.

<sup>59</sup> Liesner, Aussiedler, S. 158; Wagner, S. 37, 38; Häußler/Kapinos/Christ, S. 213.

freiheit in den ersten Jahren und viele andere Vorteile versprach. Diese Zusagen zogen süddeutsche Siedler in den Temeschwarer Banat<sup>60</sup> (Banater Schwaben).

Durch den Kurruzzenkrieg von 1703-1711 wurden diese ersten Siedlungen jedoch weitgehend zerstört. Erst nach dem Frieden von Sathmar (1711) begann die große donauschwäbische Siedlungsbewegung. Die Schwaben kamen in drei großen Zügen, von 1723 bis 1726, von 1763 bis 1772 und von 1782 bis 1784. Die über 400.000 Siedler waren vorwiegend katholisch, da die Habsburger zunächst nur sie einreisen ließen<sup>61</sup>. Die deutschen Kolonisten wurden insbesondere wegen ihrer fortschrittlichen Landbewirtschaftung geschätzt; erstmals wandten sie die Dreifelderwirtschaft unter Abschaffung der Brache an. Auch die deutschen Handwerksbetriebe blühten und gediehen. Als im Jahre 1848 die Grundherrschaft abgeschafft und der Großgrundbesitz parzelliert wurde, gründeten die Deutschen viele neue Siedlungen. Im Unterschied zu den Siebenbürger Sachsen gaben die Banater Schwaben den seit 1867 einsetzenden Magyarisierungsbestrebungen stärker nach. Die katholische Kirche bekannte sich dabei ebenso zum Ungarntum wie viele Intellektuelle und städtische Bürger<sup>62</sup>.

Auch drei andere Landesteile wurden etwa zur gleichen Zeit von Schwaben besiedelt. Zum einen handelte es sich um das Herzogtum Bukowina an der nördlichen Moldau, das die Türken 1775 den Habsburgern abgetreten hatten. Noch im 18. Jahrhundert wurden hier Schwaben, Pfälzer und Böhmen angesiedelt. Ab 1842 wanderten viele Deutsche in die Dobrudscha ein, die damals noch zur Türkei gehörte. 1877 proklamierte Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen die Unabhängigkeit Rumäniens und ein Jahr später erhielt es von der Türkei die von vielen Schwaben besiedelte Norddobrudscha<sup>63</sup>. Die Sathmarer Schwaben, deren Mundart auf Oberschwaben hindeutet, wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf den ausgedehnten Gütern des Grafen Károly in der Sathmarer Grafschaft angesiedelt<sup>64</sup>.

---

<sup>60</sup> *de Zayas*, S. 24; *Eberl*, Beil. StAnz. Bad.-Württ. 1990, S. 1; *Wagner*, S. 37, 38.

<sup>61</sup> *Häußer/Kapinos/Christ*, S. 213; *Wagner*, S. 37, 38.

<sup>62</sup> *Eberl*, Beil. StAnz. Bad.-Württ. 1990, S. 2-5; *Wagner*, S. 37, 38; *Otto* in "Westwärts - heimwärts?", S. 11, 18.

<sup>63</sup> *Wagner*, S. 37, 39.

<sup>64</sup> *Wagner*, S. 37, 39.

Bis zum Kriegsende sind etwa 100.000 Rumäniendeutsche geflüchtet, die allerdings größtenteils von der Roten Armee zurückgeführt wurden. Vom 9.-15. Januar 1945 wurden ca. 80.000 arbeitsfähige deutsche Männer und Frauen in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit deportiert<sup>69</sup>. Die Angaben über Todesfälle bei den Deportierten differieren erheblich, sie liegen bei einem Anteil zwischen 15 und 40 %<sup>70</sup>. Im Schlußprotokoll des Potsdamer Abkommens war Rumänien nicht unter den Aussiedlungsländern aufgeführt, und zu Vertreibungen ist es hier - anders als in Polen - ebensowenig gekommen wie zu einer Kollektivausbürgerung<sup>71</sup>. Allerdings waren die in Rumänien verbliebenen Deutschen lange zur Rechtlosigkeit verbannt. Sie verloren alle politischen Rechte, auch galt für sie das Minderheitenstatut vom 7. Februar 1945 nicht. Erst am 7. September 1950 erhielten sie durch Gesetz ihr Wahlrecht zurück. Außerdem ordnete das zweite Agrarreformgesetz vom 23. Mai 1945 eine entschädigungslose Enteignung des deutschen Grundbesitzes an<sup>72</sup>. Zehn Jahre später, im Jahr 1955, wurden die Diskriminierungen aufgehoben<sup>73</sup>. In Rumänien leben heute noch ca. 100.000 Volksdeutsche, hauptsächlich im Banat und in Siebenbürgen sowie in den altrumänischen Gebieten<sup>74</sup>.

#### IV. Tschechoslowakei

Bereits um 1200 begannen Bayern, Franken, später auch Sachsen und Schlesier, nach Böhmen und Mähren auszusiedeln, was von den böhmischen Königen wie z.B König Ottokar (1253-1278) gefördert wurde. Wie in Polen, Rußland und Rumänien wollte man von den fortschrittlichen Siedlungstechniken der deutschen Bauern profitieren<sup>75</sup>. Vom 13. Jahrhundert bis 1806 gehörten die böhmischen Länder zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, und deutsche Kaiser wie Karl IV. und Sigismund hatten ihren Sitz in

<sup>69</sup> Wagner, S. 37, 41.

<sup>70</sup> Otto in "Westwärts - heimwärts?", S. 11, 35 spricht von 15 %; Häußler/Kapinos/Christ, S. 217, geben 40 % an.

<sup>71</sup> Liesner, Aussiedler, S. 159; Seeler, Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen, S. 84.

<sup>72</sup> Wagner, S. 37, 41; Häußler/Kapinos/Christ, S. 217.

<sup>73</sup> Ziemer, S. 88.

<sup>74</sup> Kriwanek, Der Tagesspiegel, 13. Januar 1991.

<sup>75</sup> Rogall, Die Deutschen im Osten, S. 7; Häußler/Kapinos/Christ, S. 200.

Insbesondere der ungarische König Géza II. (1141-1162) förderte die Ansiedlung deutscher Bauern und Handwerker entlang der österreichischen Grenze und in Mittelungarn<sup>93</sup>.

Nach der Befreiung aus türkischer Herrschaft wurde Ungarn im Jahre 1687 Habsburger Erbmonarchie. Im Laufe der drei Schwabenzüge holte man zwischen 1772 und 1787 die sogenannten "Donauschwaben" in das verwüstete Land. Bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts praktizierten die Ungarn jedoch eine minderheitenfeindliche Politik; sie versuchten, die zugereisten Deutschen zu magyarisieren, d.h. zum Ungarntum zu drängen. Mit der Unterstützung der katholischen Kirche führte diese Politik in vielen Fällen zum Erfolg<sup>94</sup>.

Nach der Auflösung der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie verlor Ungarn gemäß den Bestimmungen des Vertrages von Trianon (4. Juni 1920) etwa ein Drittel seines Staatsgebietes und seiner Bevölkerung an verschiedene Nachfolgestaaten. Dem Königreich Ungarn verblieben ca. 93.000 qkm mit etwa 8 Mio. Einwohnern. Eine Volkszählung im Jahr 1920 ergab, daß die Volksdeutschen mit 551.211 Personen ca. 5,9 % der Gesamtbevölkerung stellten und damit die größte nationale Minderheit bildeten. Von dieser Personengruppe lebten etwa 85 % auf dem Land und nur 15 % in größeren Städten. Anders als z.B. in Rumänien bestanden aber keine zusammenhängenden Siedlungsgebiete, was den Assimilierungsprozeß beschleunigte<sup>95</sup>.

Aufgrund des Ersten Wiener Schiedsspruches vom 2. November 1938 fiel der überwiegend von Ungarn bewohnte Südstreifen der Slowakei (Oberland) an Ungarn zurück. Am 15. März 1939, nach der Auflösung der Tschechoslowakei, besetzte Ungarn die Karpatho-Ukraine, und am 30. August 1940 erhielt es von Rumänien durch den Zweiten Wiener Schiedsspruch Siebenbürgen und das Sathmarer Gebiet. Im Jahr 1941 trat Ungarn auf deutscher Seite in den 2. Weltkrieg ein und besetzte Teile Jugoslawiens. Dennoch erhielt es im Potsdamer Abkommen die Möglichkeit, die deutsche Bevölkerung auszuweisen, was durch die Rote Armee und die ungarische Polizei vollzogen wurde. Auf diese Weise verloren ungefähr 290.000 Personen ihre Heimat<sup>96</sup>.

---

93 *Häußer/Kapinos/Christ*, S. 207; *Rogall*, *Die Deutschen im Osten*, S. 4.

94 *Rogall*, *Die Deutschen im Osten*, S. 5.

95 *de Zayas*, S. 37; *Häußer/Kapinos/Christ*, S. 207.

96 *Ziemer*, S. 88.

Zum ersten Mal wurde der Deutsche nicht ausschließlich nach seiner Staatsangehörigkeit definiert<sup>9</sup>. Die deutsche Staatsangehörigkeit sollte der Betreffende im Wege der Einzeleinbürgerung erhalten.

Zwar schlugen im Jahre 1950 die KPD und in den Jahren 1967 und 1969 die CDU/CSU eine Kollektiveinbürgerung aller Vertriebenen vor<sup>10</sup>, was die jeweilige Bundesregierung jedoch stets ablehnte. Zum einen sollte ihrer Ansicht nach die Einbürgerung nicht gegen den Willen der Vertriebenen erfolgen, und zum anderen würden in einem solchen Fall gesamtdeutsche Fragen berührt<sup>11</sup>. So ist der Status eines "Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit" bis heute erhalten geblieben.

## 2. Begriff des Deutschen

### a) Deutsche Staatsangehörige, Art. 116 Abs. 1, 1. Alt. GG

Deutscher Staatsangehöriger ist, wer nach Maßgabe einfachgesetzlicher innerstaatlicher Normen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Einschlägig ist hier zunächst das RuStAG von 1913, das gemäß Art. 123 Abs. 1, 124 GG als Bundesrecht übernommen wurde. Wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird, ist in § 3 RuStAG aufgeführt; die Verlustgründe nennt § 17 RuStAG.

Wegen der erheblichen Gebietsveränderungen in und nach dem Zweiten Weltkrieg, auf die das RuStAG nicht zugeschnitten ist, wurde am 22. Mai 1955 das Erste Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit erlassen. Auf die Problematik der in der ehemaligen DDR eingebürgerten Vertriebenen und einer eigenständigen DDR-Staatsbürgerschaft braucht seit der Wiedervereinigung beider Teile Deutschlands am 3. Oktober 1990 nicht mehr eingegangen zu werden. Näheres zur Staatsangehörigkeit der Vertriebenen nach den Bestimmungen des 1. StAREgG findet sich bei der ausführlichen Erörterung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts<sup>12</sup>.

---

<sup>9</sup> Grawert, Handbuch des Staatsrechts, S. 663, 675.

<sup>10</sup> Hecker, Staatsangehörigkeitsfragen im Bundestag, S. 165, 167.

<sup>11</sup> Siehe Hecker, Staatsangehörigkeitsfragen im Bundestag, S. 165, 167.

<sup>12</sup> Auf den Seiten 53 ff.



sowie zu den objektiven Bestätigungsmerkmalen wird ebenfalls beim Vertriebenenrecht<sup>28</sup> behandelt.

Der Flüchtling oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit muß im Gebiet des Deutschen Reiches Aufnahme gefunden haben. Obwohl in Art. 116 Abs. 1 GG das Perfekt verwendet wird, bedeutet dies nicht, daß der Erwerb der Statusdeutscheigenschaft nur bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes möglich war. Vielmehr besagt es, daß die Rechtsstellung des Statusdeutschen mit ihren Rechten und Pflichten sich erst dann entfaltet, wenn der Betreffende aufgenommen worden ist<sup>29</sup>. Lange Zeit war gesetzlich nicht geregelt, wie die "Aufnahme" auszusehen hatte. Rechtsprechung und Literatur gingen stets davon aus, daß es nicht genüge, wenn sich die Person lediglich in Deutschland aufhalte, es sei vielmehr ein behördliches Tätigwerden erforderlich<sup>30</sup>. Nach h.M. geschah dies mit der Registrierung im Grenzdurchgangslager und der anschließenden Verteilung auf ein Bundesland<sup>31</sup>.

Gemäß § 105 c BVFG gelten diese Aufnahmemöglichkeiten heute jedoch nur noch für sogenannte Altfälle, d.h. für Antragsteller, die vor dem 1. Juli 1990 eine Übernahmegenehmigung durch das Bundesverwaltungsamt für Vertriebene erhalten haben. Für alle anderen gilt seit dem 1. Juli 1990 das Aussiedleraufnahmegesetz (AAG)<sup>32</sup>. Danach muß der Aussiedler bereits vor der Einreise aus dem Vertreibungsgebiet einen Aufnahmebescheid gemäß § 26 BVFG erhalten haben, es sei denn, es handelt sich um einen Härtefall<sup>33</sup>. Nachdem der Aussiedler diesen Bescheid erhalten hat und in Deutschland eingetroffen ist, wird er auf die einzelnen Bundesländer verteilt, wo ein Ausweisverfahren eingeleitet wird. Der Aufnahmebescheid entfaltet für dieses

---

<sup>28</sup> Siehe unten auf S. 88.

<sup>29</sup> BVerfGE 17, S. 224, 231; Zimmermann, ZRP 1991, S. 85, 86; Makarov/v. Mangoldt, Art. 116 GG Rdnr. 45; Wolf, IFLA 1987, S. 85; a.A. Ridder in: Komm. zum GG für die BR Dtl., Art. 116, Rdnr. 8.

<sup>30</sup> BVerfG, IFLA 1990, S. 143 f.; BVerwGE 9, S. 231 (3. Leitsatz); VGH Mannheim, DÖV 1957, S. 379; Menzel in: Bonner GG-Komm., Art. 116, Anm. II 6 b; Bergmann/Korth, Rdnr. 135; Makarov/v. Mangoldt, Art. 116 GG, Rdnr. 46; Wolf, IFLA 1987, S. 85; a.A. Dietl, DÖV 1957, S. 361, 363.

<sup>31</sup> Häußler/Kapinos/Christ, Einf., Rdnr. 40; Liesner, Aussiedler, S. 32 und AnwBl. 1991, S. 379, 381; vgl. ferner Nr. 9 der mit allen Ländern abgestimmten "Friedland-Richtlinien", GMBI. BW 1976, S. 1260.

<sup>32</sup> Gesetz vom 28. Juni 1990, BGBl. 1990 I, S. 1247; Näheres hierzu unten auf den Seiten 120 ff.

<sup>33</sup> Weideler/Hemberger, S. 18; Häußler, DÖV 1990, S. 918, 919.

den der §§ 4, 5 und 6 sowie zum § 6 a.F.<sup>52</sup>. Die Eheschließung einer Ausländerin mit einem Statusdeutschen war allerdings nur bis zum 31. März 1953 gemäß § 6 a.F. RuStAG Erwerbsgrund für die Staatsangehörigkeit bzw. die Statusdeutscheigenschaft des Ehemannes.

#### cc) Rechte und Pflichten der Statusdeutschen

Für die Einreise des Statusdeutschen ist zunächst entscheidend, daß er gemäß § 1 Abs. 2 AuslG nicht als Ausländer gilt und daher weder ein Einreisevisum noch eine Aufenthaltserlaubnis braucht. Bei den Rechten, die sich aus der Stellung als Statusdeutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1, 2. Alt. GG ergeben, steht der Rechtsanspruch auf Einbürgerung im Vordergrund. Er ergibt sich aus § 6 Abs. 1 1. StAREgG von 1955. Die Einbürgerung kann nur dann versagt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Bewerber die innere oder die äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet. Ist die Einbürgerung unanfechtbar abgelehnt, so verliert der Bewerber auch seine Stellung als Statusdeutscher gemäß § 6 Abs. 2 1. StAREgG. Fraglich ist jedoch, ob diese Regelung nicht gegen Art. 16 Abs. 1, S. 2 GG verstößt, der einen Verlust der Staatsangehörigkeit verbietet, sofern der Betroffene dadurch staatenlos wird. Das Bundesverwaltungsgericht<sup>53</sup> hat jedoch Art. 16 GG nicht auf Statusdeutsche angewandt, da dieser sich seinem Wortlaut nach ausschließlich auf die Staatsangehörigkeit beziehe. Wegen der bereits oben<sup>54</sup> erörterten Unterschiede zwischen der Staatsangehörigkeit und dem Sonderstatus ist dieser Auffassung zuzustimmen<sup>55</sup>, und § 6 Abs. 2 1. StAREgG muß nicht als verfassungswidrig betrachtet werden.

---

<sup>52</sup> BVerwGE 8, S. 340, BVerwGE 71, S. 301; BVerwG, DVBl. 1985, S. 964; BVerwG, Buchholz, Nr. 7 zu § 1 WPflG, *Makarov/v. Mangoldt*, Art. 116 GG, Rdnr. 56 ff.; *Bergmann/Korth*, Rdnr. 137; *Hecker* in: v. Münch, GG-Komm., Art. 116, Rdnr. 5; *Lichter/Hoffmann*, S. 30 f.; kritisch: *Ridder* in: Komm. zum GG für die BR Dtl., Art. 116, Rdnr. 7.

<sup>53</sup> BVerwGE 8, S. 340 ff.

<sup>54</sup> Auf S. 42.

<sup>55</sup> Ebenso die h.M. in der Literatur: *Maunz* in: *Maunz/Dürig*, Art. 116 GG, Rdnr. 18; *Hecker* in: von Münch, GG-Komm., Art. 116 GG, Rdnr. 28; *Manske*, S. 160.

Deutschlands und dem Abschluß des deutsch-polnischen Grenzvertrages heute gerechtfertigt. Verschiedentlich wurde zur Beendigung dieses Sonderstatus eine Ausschlußfrist vorgeschlagen, so bereits vom Bundesrat bei der Beratung des Entwurfes zum 1. StARegG, begrenzt auf zwei Jahre, und von einigen Stimmen in der Literatur<sup>77</sup>. Diskutiert wird ferner die Zulässigkeit eines "Schlußgesetzes" sowie regionaler oder personeller Beschränkungen durch einfachgesetzliche Regelung im Rahmen dieses Gesetzesvorbehalts<sup>78</sup>. Bisher ist der Status der "Deutschen im Sinne des Grundgesetzes" jedoch unverändert geblieben.

## II. Die Staatsangehörigkeit der Aussiedler

Sowohl nach dem Ersten Weltkrieg als auch im Verlauf des Zweiten Weltkrieges veränderte sich das deutsche Staatsgebiet erheblich. Zwischen 1938 und 1943 kam es infolgedessen zu vielen Sammeleinbürgerungen durch das Deutsche Reich, die zum einen auf völkerrechtlichen Verträgen und zum anderen auf Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit der Besetzung fremder Gebiete (sog. "occupatio bellica") beruhten<sup>79</sup>. Dies führte nach Kriegsende zu Problemen bei der Beurteilung, wer als neuer - oder alter - deutscher Staatsangehöriger gelten sollte. Allein mit Hilfe des RuStAG von 1913 konnte man jedoch zu keiner Lösung kommen, da dieses Gesetz auf Gebietsveränderungen nicht zugeschnitten ist.

Nach dem Ersten Weltkrieg konnten die Staatsangehörigkeitsfragen auf der Grundlage des Versailler Vertrages und zahlreicher bilateraler Abkommen geklärt werden. Anders sah es nach dem Zweiten Weltkrieg aus, da der wichtigste Friedensvertrag, der mit Deutschland, in Ermangelung einer deutschen Zentralgewalt als Vertragspartner nie geschlossen wurde<sup>80</sup>. Obwohl Belange der Staatsangehörigkeit ihrer Natur nach nur international geregelt werden

---

<sup>77</sup> *Manske*, S. 162, 164, der bereits 1959 den Status für antiquiert hielt; *Hecker* in: von Münch, GG-Komm., Art. 116, Rdnr. 30; *Lichter/Hoffmann*, Art. 116, Rdnr. 16, S. 33/34 - hier Billigung des Bundesratsvorschlages.

<sup>78</sup> *Hailbronner/Renner*, Art. 116 GG, Rdnr. 12.

<sup>79</sup> *Lichter*, DÖV 1955, S. 427, 428.

<sup>80</sup> In den multilateralen Friedensverträgen mit den anderen Achsenmächten gab es nur Regelungen über die italienische Staatsangehörigkeit.

## aa) Deutsche Volkszugehörigkeit

Fraglich ist zunächst, wer "deutscher Volkszugehöriger" im Sinne des § 1 1. StARegG ist. Da sich diese Norm auf nationalsozialistische Einbürgerungsgesetze bezieht, muß der Begriff des deutschen Volkszugehörigen mit dem bis 1945 verwendeten Begriff identisch sein<sup>95</sup>. In Ermangelung einer Legaldefinition muß der damalige Begriffsinhalt einem Runderlaß des Reichsministers des Inneren (RMI) vom 29. März 1939<sup>96</sup> entnommen werden:

Abs. 2: "Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen wie Sprache, Erziehung, Kultur usw. bestätigt wird. Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich bisher als solche bezeichnet haben."

Aus dem zweiten Satz läßt sich deutlich NS-Gedankengut herauslesen, wozu bestimmte Personengruppen wie z.B. Juden und Zigeuner aus rassistischen Gründen nicht eingebürgert wurden. Hinsichtlich dieser Personen nimmt das 1. StARegG in seinem § 11 eine Korrektur vor, indem es denen unter ihnen einen Einbürgerungsanspruch gewährt, die sich dauernd in Deutschland aufhalten.

Nach einer anderen Auffassung ist für die Auslegung des Begriffs der "deutschen Volkszugehörigkeit" in § 1 1. StARegG die zwei Jahre zuvor verfaßte Legaldefinition des § 6 BVFG maßgeblich<sup>97</sup>. Diese Norm basierte auf dem oben genannten Runderlaß, allerdings ohne die rassistischen Differenzierungen und mit dem Zusatz, das Bekenntnis müsse "in der Heimat" abgelegt worden sein. Wendet man die Legaldefinition des § 6 BVFG auf § 1 1. StARegG an, so ist es ohne weiteres möglich, die - zum Teil vorgenommenen - Einbürgerungen "fremdvölkischer" Personen anzuerkennen, die sich später dem deutschen Volkstum zugewandt haben und die ebenso wie die ursprünglichen Volksdeutschen vertrieben und ausgebürgert wurden<sup>98</sup>. Aller-

---

<sup>95</sup> OVG Münster, OVGE 12, S. 221, 223 = DÖV 1958, S. 341; BayVGHE 19, S. 33, 40; Menzel in: Bonner Komm. zum GG, Art. 116, Anm. 5a; Makarov/v. Mangoldt, § 1 1. StARegG, Rdnr. 4; Lichter, DÖV 1955, S. 427, 429; Hailbronner/Renner, § 1 1. StARegG, Rdnr. 2.

<sup>96</sup> RMBliV, S. 783, 785.

<sup>97</sup> Maunz in: Maunz/Dürig, Art. 116 GG, Rdnr. 13.

<sup>98</sup> Makarov/v. Mangoldt, § 1 1. StARegG, Rdnr. 7; Schützel, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, § 1 1. StARegG, Anm. 1.

zichtet haben, wie z.B. die ehemalige Sowjetunion und Jugoslawien<sup>115</sup>. Das 1. StARegG erkennt jedoch auch die Sammeleinbürgerungen in der Ukraine (§ 1 Abs. 1 f) und in Teilen der Untersteiermark, Kärntens und Krains (§ 1 Abs. 1 e) an, die noch nicht einmal auf völkerrechtlichen Verträgen, sondern lediglich auf militärischer Besetzung beruhen. Insofern könnte ein Verstoß gegen Art. 25 GG vorliegen, der den völkerrechtlichen Grundsatz zur Anwendung bringt, nicht in den Rechtskreis fremder Staaten eingreifen zu dürfen. Nach einer verfassungskonformen Auslegung Seelers<sup>116</sup> sollen die kollektiv eingebürgerten Personen aus der Ukraine und aus Teilen Jugoslawiens nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wenn sie heute ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben<sup>117</sup>.

### c) Staatsangehörigkeit ehemaliger Wehrmatsangehöriger

Im Laufe des Zweiten Weltkriegs zeigte sich, daß die durch den Rußlandfeldzug entstandenen Lücken in der Wehrmacht größer waren als erwartet. Erschwert wurde die Rekrutierung neuer Wehrpflichtiger insbesondere dadurch, daß gemäß eines Runderlasses des Reichsinnenministers vom 24. Oktober 1942<sup>118</sup> nur deutsche Staatsangehörige Wehrdienst leisten durften. Zwar konnten Kriegsdienstfreiwillige aufgrund einer Rechtsverordnung vom 4. September 1939<sup>119</sup> unter erleichterten Bedingungen eingebürgert werden, was jedoch erst durch die Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde wirksam wurde<sup>120</sup>. Am 19. Mai 1943 erging daraufhin der sogenannte "Führererlaß"<sup>121</sup>, nach dem deutschstämmige Ausländer in den einverleibten Gebieten die deutsche Staatsangehörigkeit bereits durch die Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisa-

<sup>115</sup> Seeler, Die Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen, S. 10/11; Hailbronner/Renner, § 1 I. StARegG, Rdnr. 13.

<sup>116</sup> Die Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen, S. 11.

<sup>117</sup> Seeler, Die Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen, S. 11; zieht die Parallele zu Ungarn, das seine damaligen - von der Mehrzahl der Nachbarstaaten ebenfalls nicht anerkannten - Einbürgerungen heute gegen sich gelten läßt, sofern die betreffenden Personen ihren ständigen Wohnsitz in Ungarn haben.

<sup>118</sup> I Ost 1332/42-4162; v. Mangoldt, Forum für Politik und Kultur, 1990, S. 10, Fußnote 28.

<sup>119</sup> RGBl. I, S. 1741.

<sup>120</sup> Liesner, Aussiedler, S. 41.

<sup>121</sup> RGBl. I, S. 315.

Staatsangehörigkeit als verfassungswidrige Entziehung betrachten. Folglich werden auch Indizien zur Unterstützung von Vermutungen als Beweismittel anerkannt<sup>141</sup>.

Die Eigenschaft als Ehefrau eines deutschen Sammeleingebürgerten verlieh Ausländerinnen nur bis zum 31. März 1953 die deutsche Staatsangehörigkeit, vergl. § 6 a.F. RuStAG. Gemäß § 1 Abs. 2 1. StARegG wird jedoch eine bis zu diesem Zeitpunkt abgeleitete Staatsangehörigkeit der Ehefrau anerkannt.

Ein derivativer Erwerb kommt jedoch nur solange in Betracht, wie der volksdeutsche Sammeleingebürgerte nicht selbst die deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlagen hat<sup>142</sup>. Ein Ausschlagungsrecht sollte ferner gemäß § 1 Abs. 2 1. StARegG jedes Familienmitglied individuell erhalten. Die Ehefrau durfte ihre deutsche Staatsangehörigkeit jedoch dann nicht ausschlagen, wenn sie bereits vor der Eheschließung mit einem später kollektiv eingebürgerten Ausländer deutscher Volkszugehörigkeit deutsche Staatsangehörige war, § 1 Abs. 2 S. 2 1. StARegG. Das 1. StARegG berechtigt nicht dazu, seine Geburtsstaatsangehörigkeit auszuschlagen<sup>143</sup>.

## 2. Verlustgründe

§ 17 RuStAG zählt verschiedene Verlustgründe auf, nämlich die Entlassung (§§ 18-24 RuStAG), den freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25 RuStAG), den Verzicht (§ 26 RuStAG) sowie die Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27 RuStAG).

Diese übersichtliche Aufzählung soll abschließend die innerstaatlichen Möglichkeiten des Staatsangehörigkeitsverlustes regeln. Etwa bestehende völ-

---

<sup>140</sup> *Makarov/v. Mangoldt*, Art. 116 GG, Rdnr. 19; v. *Mangoldt*, Forum für Politik und Kultur, S. 5, 12.

<sup>141</sup> Vergl. Vollzugsbekanntmachung des BayStMdl vom 14. August 1975 und vom 12. Oktober 1982, abgedruckt bei *Makarov/v. Mangoldt*, 1 Anh. 1 C 3 Nr. 73 f bzw. C 3/2 Nr. VII 2.3, 2.5.

<sup>142</sup> *Makarov/v. Mangoldt*, § 1 1. StARegG, Rdnr. 38.

<sup>143</sup> *Bergmann/Korth*, S. 85; *Schätzel*, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, S. 257.

deutschen Volkstum" in der Zeit der "völkischen Fremdherrschaft"<sup>161</sup>. Das Verfahren verlief betont individuell, so daß Eheleute getrennt beurteilt wurden, ebenso wie ihre Kinder ab dem Alter von 18 Jahren<sup>162</sup>. In die DVL waren aufzunehmen:

- In Abteilung 1 die Volksdeutschen, die sich vor Kriegsausbruch aktiv zum Deutschtum bekannt hatten, einschließlich ihrer Angehörigen.
- In Abteilung 2 alle Volksdeutschen, die zwar das nationalistische Kriterium nicht erfüllten, sich jedoch "nachweislich ihr Deutschtum bewahrt" hatten, und die keine Bindungen zum Polentum eingegangen waren, z.B. als Mitglied einer polnischen Partei. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit trat in diesen beiden Kategorien gemäß § 3 der Verordnung vom 4. März 1941 am 26. Oktober 1939 in Form einer Sammeleinbürgerung ein, unabhängig von der tatsächlichen Eintragung in die DVL. Bei der Registrierung erhielten die Volksdeutschen einen blauen Ausweis<sup>163</sup>.
- In Abteilung 3 alle deutschstämmigen Personen, die Bindungen zum Polentum eingegangen waren, jedoch "nach ihrem Verhalten erwarten ließen", daß sie wieder "vollwertige Glieder der deutschen Volksgemeinschaft" werden konnten. Ferner zählten zur Abteilung 3 Personen mit slawischer Muttersprache, die zur "Assimilation mit dem deutschen Volkstum tendierten". Hierzu gehörten insbesondere andersethnische Ehepartner der Volksdeutschen erster und zweiter Kategorie, die sich zum Deutschtum bekannten und die aufgrund ihrer Rassemerkmale als eindeutschungsfähig galten. Die Eintragung in Abteilung 3 deutet also darauf hin, daß nach damaliger Auffassung das konstitutive subjektive Element des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum (noch) nicht hinreichend vorhanden war. Der Betroffene sollte sich für das Deutschtum noch "bewähren"<sup>164</sup>. Folglich erwarben diese

---

<sup>161</sup> *Otto* in: *Westwärts - heimwärts?*, S. 32.

<sup>162</sup> *Schleser*, S. 99.

<sup>163</sup> *Liesner*, DVP 1990, S. 195, 196; *Bergmann/Korth*, RdNr. 122; *Geilke*, S. 17; *Schleser*, S. 100; *Reichling*, IFLA 1990, S. 69.

<sup>164</sup> v. *Mangoldt*, *Forum für Politik und Kultur*, 1990, S. 5, 7; *Alexy*, NJW 1989, S. 2850, 2852; *Der Spiegel* Nr. 51 vom 18. Dezember 1989, S. 14 und Nr. 52 vom 25. Dezember 1989, S. 52.

blutete - polnische Staat an neuen Staatsangehörigen auch nur entfernter polnischer Volkszugehörigkeit stark interessiert war<sup>181</sup>. Wer sich dem Verifikationsverfahren widersetzte, unterfiel ebenfalls dem Dekret vom 13. September 1946 und erlitt das gleiche Schicksal wie die sammeleingebürgerten Deutschen. Erst mit dem Gesetz vom 20. Juli 1950<sup>182</sup> wurden die Sanktionen und Beschränkungen gegenüber den Deutschen aufgehoben; noch bestehende Fragen der Staatsangehörigkeit sollte das Gesetz vom 8. Januar 1951<sup>183</sup> klären. Nach dessen Art. 2 und 4 galten fortan diejenigen Deutschen als polnische Staatsbürger, die in Polen ihren Wohnsitz hatten, nicht dagegen die inzwischen vertriebenen und geflohenen Deutschen.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber deutete das polnische Dekret vom 13. September 1946 als Erklärung, daß der polnische Staat die sammeleingebürgerten Deutschen nicht als seine Staatsangehörigen beanspruche. Daher erkennt § 1 Abs. 1 d 1. StAREgG den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund einer Eintragung in die DVL für sich als bindend an, und zwar sowohl für die Bewohner der Westgebiete Polens als auch für die Danziger Bevölkerung. Obwohl § 1 1. StAREgG für alle sammeleingebürgerten Personen das Erfordernis der deutschen Volkszugehörigkeit aufstellt, wird in der Praxis auf eine gesonderte Prüfung dieses Merkmals verzichtet, da die Eintragung in die Abteilungen 1-3 der DVL als Indiz für die deutsche Staatsangehörigkeit bewertet wird<sup>184</sup>. Daß eine derartige Auslegung für die in Abteilung 3 eingetragenen Personen jedoch bedenklich ist, wird im folgenden<sup>185</sup> erörtert.

### cc) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit der "Polen-Deutschen" kann auf verschiedenartige Weise wieder verlorengegangen sein. In Betracht kommt zum einen eine kollektive Einbürgerung des polnischen Staates, zum anderen der freiwillige, antragsgemäße Erwerb der polnischen - oder einer anderen fremden - Staatsangehörigkeit. Ferner wird diskutiert, ob durch die völkerrechtlich

---

<sup>181</sup> G. Wolf, S. 298.

<sup>182</sup> GBl. 1950, Nr. 29, Pos. 270; Geilke, S. 114 f.

<sup>183</sup> GBl. 1951, Nr. 4, Pos. 25; Geilke, S. 116 f.

<sup>184</sup> v. Mangoldt, Forum für Politik und Kultur 1990, S. 5, 9 und 10.

<sup>185</sup> Siehe unten bei den diskutierten Reformen im Teil 5 auf den Seiten 238 ff.



Ab 1943 wurden rund 50.000 volksdeutsche Rumänen zum deutschen Wehrdienst herangezogen, was zu diesem Zeitpunkt noch mit dem Einverständnis der rumänischen Regierung geschah. Sie erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Führererlasses vom 19. Mai 1943 automatisch, ebenso wie viele der Deutschen aus Siebenbürgen, die sich den deutschen Truppen bei deren Rückzug anschlossen, als Rumänien und Deutschland bereits Kriegsgegner waren. Nach seinerzeit geltendem rumänischen Recht war ein solcher Eintritt in fremden Militärdienst ein Verlusttatbestand für die rumänische Staatsangehörigkeit. Allerdings erforderte dies einen im Einzelfall ergehenden konstitutiven Beschluß des Ministerrates, der gegen Ende des Zweiten Weltkrieges selten ergangen ist.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat Rumänien die im Land verbliebenen deutschen Volkszugehörigen weiterhin als rumänische Staatsangehörige betrachtet, mit Ausnahme der Deutschen aus Siebenbürgen, die sich nach dem 23. August 1944 in die deutschen Truppen eingereiht hatten und denen die rumänische Staatsangehörigkeit per Gesetz vom 2. April 1945<sup>223</sup> entzogen wurde. Hinsichtlich der vor diesem Datum mit dem Einverständnis der rumänischen Regierung in die deutsche Wehrmacht eingezogenen Soldaten ist ungeklärt, ob der nachträgliche Entzug der Staatsangehörigkeit auch für sie gilt. Die Bundesrepublik Deutschland erkennt gemäß § 10 1. StARegG den Dienst in der deutschen Wehrmacht nur dann als Erwerbstatbestand für die deutsche Staatsangehörigkeit an, wenn ein Feststellungsbescheid der Einwandererzentralstelle vorliegt<sup>224</sup>. Im Regelfall handelt es sich bei den Aussiedlern aus Rumänien daher um Statusdeutsche gemäß Art. 116 Abs. 1, 2. Alt. GG<sup>225</sup>.

#### d) Tschechoslowakei

##### aa) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Zu unterscheiden sind hier die Erwerbstatbestände im Sudetenland, in Böhmen und Mähren sowie in der Slowakei.

---

<sup>223</sup> GBl. Nr. 261/1945.

<sup>224</sup> Siehe oben auf Seite 64.

<sup>225</sup> Vergl. zu allem *Liesner*, DVP 1990, S. 195, 198 f.

diglich zu einer Doppelstaatsangehörigkeit<sup>249</sup>. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist folglich nur dann eingetreten, wenn der Betreffende auf eigenen Antrag und ohne staatlichen Druck die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit beantragt hat, § 25 RuStAG. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, daß der Großteil der Aussiedler aus der Tschechoslowakei die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, auch wenn sich nicht alle darauf berufen.

#### e) Ungarn

Die Nachkommen der vor einigen Jahrhunderten nach Ungarn eingewanderten Ungarndeutschen besaßen seit der Zerschlagung der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie nach dem Ersten Weltkrieg die ungarische Staatsangehörigkeit. Zu Sammeleinbürgerungen durch das Deutsche Reich ist es nach 1938 nicht gekommen, so daß die Ungarndeutschen nur im Wege der Einzeleinbürgerung oder als Angehörige der deutschen Wehrmacht die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben können. In der Regel handelt es sich bei ihnen jedoch um Statusdeutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1, 2. Alt. GG.

#### 4. Aus der Mehrstaatigkeit resultierende Probleme

Nach der getrennten Betrachtung der Rechtslage für die einzelnen Aussiedlungsgebiete ergibt sich, daß insbesondere die Aussiedler aus Polen, die zahlenmäßig einen großen Anteil darstellen<sup>250</sup>, ebenso wie einige Aussiedler aus der Tschechoslowakei und aus Jugoslawien nach bundesdeutschem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Daraus resultieren zwangsläufig Probleme, da die Aussiedler in der Regel auch Staatsangehörige ihres Heimatlandes sind und da dieses die deutsche Staatsangehörigkeit in der Regel nicht anerkennt.

Nach allgemeinem Völkerrecht wird zwischen einer ruhenden und einer effektiven Staatsangehörigkeit unterschieden. Ein Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts, der in der Haager Konvention vom 12. April 1930 kodifiziert worden ist, schreibt für solche Fälle vor, daß der Doppelstaatler gegen-

---

<sup>249</sup> BGH, Rundschau für den Lastenausgleich, S. 4 ff.; *Bergmann/Korth*, Rdnr. 118.

<sup>250</sup> Vergl. oben in Teil I auf Seite 21.

siedler ein entscheidendes und umstrittenes Merkmal, da es sich bei den meisten Bewerbern nicht um deutsche Staatsangehörige handelt<sup>264</sup>. Wer deutscher Volkszugehöriger ist, richtet sich nach der Definition des § 6 BVFG:

"Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dies durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird."

Das deutsche Volkstum ist nicht mit dem ethnologischen Begriff der Deutschstämmigkeit zu verwechseln. Vielmehr geht es um die Zugehörigkeit zu der nationalgeprägten Kulturgemeinschaft der Deutschen, wobei diese nationale Verbundenheit nicht von der Zugehörigkeit zu einer nationalsozialistischen Organisation abhängig gemacht werden darf<sup>265</sup>.

#### (1) Voraussetzungen des § 6 BVFG

Die Vorschrift setzt das subjektive Bekenntnis des Antragstellers zum deutschen Volkstum voraus, das durch objektive Merkmale bestätigt werden muß.

##### (a) Bekenntnis zum deutschen Volkstum

Nach der Rechtsprechung erfordert dies das Bewußtsein und den Willen, dem deutschen Volk und keinem anderen anzugehören sowie die verbindliche, für Dritte wahrnehmbare Kundgabe dieses Willens nach außen mit dem Ziel, in der jeweiligen Heimat als Deutscher zu gelten<sup>266</sup>. Dieses Bekenntnis darf nicht erst bei der Ankunft in der Bundesrepublik vorliegen, sondern muß bereits *vor* dem Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen Ende 1944/Anfang 1945 in der Heimat abgelegt und aufrecht erhalten worden sein<sup>267</sup>. Grund für diese örtliche und zeitliche Festlegung ist der Zweck des BVFG, nur solche Personen zu begünstigen, die in ihrer Eigenschaft als

<sup>264</sup> v. Barga, Zeidler-FS, S. 503, 508.

<sup>265</sup> Nr. 1.1 und 1.2 der Richtlinien zur Anwendung des § 6 BVFG vom 20. Februar 1980 des BMI und der Obersten Landesflüchtlingsverwaltungen, abgedruckt bei *Liesner*, Aussiedler, S. 78 und bei *Haberland*, Eingliederung, unter 5.2.

<sup>266</sup> BVerwGE 26, S. 344; 30, S. 305, 309; BVerwG, IFLA 1991, S. 66, 67; *Köhler*, BayBgm 1989, S. 85, 86; *Haberland*, Eingliederung, S. 44, Nr. 4; *Schwab*, IFLA 1984, S. 97.

<sup>267</sup> Zuletzt BVerwG, Urteil vom 6. August 1991, 9 B 167/91 und VGH Kassel, Urteil vom 26. März 1992, 7 UE 1683/85.

gen, zum anderen die spätere Umgangs- und Familiensprache, sofern es sich bei dem Antragsteller um das Kind einer nichtdeutschen Mutter handelte. Immerhin bietet dieses Merkmal die geringsten Beweisschwierigkeiten. Voraussetzung ist jedoch nicht nur die Beherrschung der deutschen Sprache, sondern auch der Gebrauch in der jeweiligen Heimat<sup>286</sup>.

Das Merkmal der deutschen Erziehung liegt vor, wenn durch das Elternhaus, durch deutsche Kindergärten, Schulen oder Erzieher deutsches Brauchtum und deutsche Sitte vermittelt worden sind<sup>287</sup>.

Unter dem Merkmal "Kultur" versteht man eine von den obengenannten geistigen Gütern geprägte Lebensgestaltung<sup>288</sup>. Zur Kultur gehört nicht nur deutsche Literatur, sondern auch Trachten, Lieder und Märchen<sup>289</sup>.

An sonstigen Merkmalen ist an die Mitgliedschaft in deutschen Parteien, Kirchengemeinschaften, Gesangsvereinen usw. zu denken<sup>290</sup>.

#### (c) Verhältnis zwischen dem subjektiven Bekenntnis und den objektiven Elementen

Bis 1981 hatte das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertreten, daß es sich bei dem Bekenntnis und den objektiven Bestätigungsmerkmalen um zwei unabhängig nebeneinanderstehende und rechtlich selbständige Tatbestandsmerkmale handele, so daß von einem objektiven Merkmal nicht auf das Bekenntnis geschlossen werden könne<sup>291</sup>. Anders interpretierte jedoch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 16. Dezember 1981<sup>292</sup> den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des § 6

<sup>286</sup> *Liesner*, DVP 1990, S. 195, 200; Nr. 6.3. der bad.-württ. VwV, vergl. oben Fußnote 271.

<sup>287</sup> *Liesner*, DVP 1990, S. 195, 200; Nr. 3 der Richtlinien zu § 6 BVFG des nordrhein-westfälischen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 20. Februar 1980 (Abk. NRW-RiLi), MBl. 1782, abgedruckt bei Makarov/v. Mangoldt, Anhang 1 B 3 zum GG.

<sup>288</sup> Nr. 3 der NRW-RiLi, vergl. Fußnote 287; Nr. 6 der bad.-württ. VwV, vergl. oben Fußnote 271; *Liesner*, DVP 1990, S. 195, 200.

<sup>289</sup> *Häußer/Kapinos/Christ*, § 6 BVFG, Rdnr. 73.

<sup>290</sup> *Häußer/Kapinos/Christ*, § 6 BVFG, Rdnr. 74.

<sup>291</sup> BVerwGE 26, S. 344, 345; 36, S. 95, 102; 37, S. 38, 39; 41, S. 189, 191; v. *Bargen*, *Zeidler-FS*, S. 503, 515; *Schwab*, IFLA 1984, S. 97, 99.

<sup>292</sup> BVerfGE 59, S. 128, 157 = NJW 1983, S. 103-108.

diese nicht bekenntnisfähig waren<sup>312</sup>, die Großeltern des Spätgeborenen ihr Bekenntnis zum deutschen Volkstum bereits vor Beginn der allgemeinen Vertriebsmaßnahmen abgelegt haben, die Prägung des nach dem Krieg geborenen Antragstellers konnte hingegen erst später erfolgen<sup>313</sup>. Der Bekenntniszusammenhang wurde also durch den fortdauernden Prozeß der Überlieferung von der älteren auf die jüngere Generation hergestellt. Wie bereits bei den Frühgeborenen dargestellt, ging die Rechtsprechung davon aus, daß in der Nachkriegszeit aufgrund der fortdauernden Unterdrückung ein nach außen gerichtetes Bekenntnis nicht mehr verlangt werden konnte. Zumindest innerhalb der Familie mußte die subjektive Hinwendung zum deutschen Volkstum jedoch zum Ausdruck gekommen sein. Der Sache nach verwandelte sich der Bekenntniszusammenhang folglich in einen Überlieferungszusammenhang<sup>314</sup>. Es war also zu prüfen, ob die Erziehung des Antragstellers zumindest die Tendenz aufgewiesen hat, ihm bis zu seiner Selbständigkeit ausschließlich oder überwiegend die deutsche Volkszugehörigkeit zu vermitteln<sup>315</sup>.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung war unstrittig, daß in den Fällen, in denen der Spätgeborene selbst ein subjektives Volkstumsbekenntnis abgelegt hat, die durch Erziehung vermittelten objektiven Merkmale des § 6 BVFG lediglich eine Bestätigungsfunktion haben<sup>316</sup>. Bei rein deutschen Elternhäusern wurde dieses Bekenntnis ohne den Nachweis von Sprache, Kultur etc. lange Zeit vermutet, da man volkstumsmäßige Konflikte für ausgeschlossen hielt<sup>317</sup>.

Lediglich bei Kindern aus Mischehen betrachteten die Gerichte eine Hinwendung zum fremden Volkstum nicht als ausgeschlossen. Daher stellten sie hier erhöhte Anforderungen an das überlieferte Bekenntnis des Spätgeborenen und an die erforderlichen Bestätigungsmerkmale. Bis zu einer "Wendeent-

<sup>312</sup> VGH Mannheim, VGH BW Rsp Dienst 1992, Beilage 12 B 9.

<sup>313</sup> BVerwGE 51, S. 298; BVerwGE 79, S. 73, 78 = DVBl. 1988, S. 643.

<sup>314</sup> BVerwGE 51, S. 298; *Häußer/Kapinos/Christ*, § 6 BVFG, Rdnr. 48; *Häußer*, DÖV 1990, S. 918, 922.

<sup>315</sup> VGH Mannheim, VwBIBW 1985, S. 306; VGH Mannheim, IFLA 1992, S. 24; VGH Kassel, Urteile vom 18. Februar 1992, 7 UE 1109/85 und 1108/85; VG Karlsruhe, IFLA 1992, S. 45 ff. und VG München, Urteil vom 16. November 1992, 11 B 92.2198.

<sup>316</sup> *Schwab*, IFLA 1988, S. 61.

<sup>317</sup> BVerwG, Buchholz, Nr. 35 zu § 6 BVFG; v. *Schenckendorff*, IFLA 1987, S. 97; *Häußer/Kapinos/Christ*, § 6 BVFG, Rdnr. 51; *Schwab*, *Deutsche unter Deutschen*, S 152; *ders.*, IFLA 1988, S. 61, 62.

Verwaltung gestellt wurden, gehören Schlesien, Teile der Provinz Brandenburg, Pommern, Grenzmark, Posen-Westpreußen und Ostpreußen. Vertreibungsgebiet ist außerdem jedes Land der Welt mit Ausnahme des heutigen Deutschlands und der Gebiete, die von 1949 bis 1957 unter niederländischer, belgischer und luxemburgischer Verwaltung standen<sup>336</sup>; für die heute praxisrelevante Aussiedlung<sup>337</sup> sind in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG die damals sozialistisch regierten Länder und Gebiete genannt, nämlich die ehemals deutschen Ostgebiete, Danzig, die drei Baltenrepubliken, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien, Albanien und China (sog. Aussiedlungsgebiete)<sup>338</sup>.

### c) Vertreibungstatbestand

Wer die Vertriebeneneigenschaft besitzt, regelte bisher allein § 1 BVFG; auf die in §§ 2 und 3 BVFG aufgeführten Qualifikationen kommt es hier nicht an<sup>339</sup>. Wie bereits oben erwähnt, regelt § 4 BVFG (neu) zusätzlich die Eigenschaft als Spätaussiedler ab dem 1. Januar 1993. § 1 BVFG definiert den Vertriebenenbegriff sowohl ereignisbezogen, wobei der vertreibungsbedingte Wohnsitzverlust im Vordergrund steht, als auch gebiets- und personenbezogen. Auf das Vertreibungsgebiet wurde bereits eingegangen; personell beschränkt sich die Vertriebeneneigenschaft - wie bereits abschließend erörtert - auf deutsche Staatsangehörige und auf Volksdeutsche. Dieser Personenkreis unterteilt sich - je nach Vertreibungsschicksal - in verschiedene Vertriebenen-  
gruppen, die im folgenden zu behandeln sind.

Die Vertriebeneneigenschaft kann nicht nur originär, sondern auch derivativ erlangt werden<sup>340</sup>, wobei diese Unterscheidung keine unterschiedlichen Rechtsfolgen auslöst<sup>341</sup>. Der originäre Erwerb des Vertriebenenstatus ist durch das Erleben dreier verschiedener Vertreibungsschicksale möglich; in chronologischer Reihenfolge handelt es sich um die sogenannte "Vorwegvertreibung" gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVFG aufgrund natio-

---

<sup>336</sup> Häußler/Kapinos/Christ, § 1 BVFG, Rdnr. 20.

<sup>337</sup> Zur Abgrenzung zwischen Aussiedlern und Vertriebenen siehe unten auf Seite 104.

<sup>338</sup> Vergl. Häußler/Kapinos/Christ, § 1 BVFG, Rdnr. 19 und 20.

<sup>339</sup> Siehe oben auf Seite 44.

<sup>340</sup> Zum derivativen Erwerb siehe unten auf Seite 114.

<sup>341</sup> Nr. 1.1. der bad.-württ. VwV, vergl. oben Fußnote 271.

Vertreibung i.w.S. als Sammelbegriff für alle wohnsitzverändernden Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg. § 1 BVFG sollte nicht nur die im Potsdamer Abkommen geregelten kollektiven Ausweisungen erfassen, sondern auch die individuellen Aussiedlungen<sup>355</sup>. Der Gesetzgeber hielt eine Anerkennung der Aussiedlung als Vertreibungstatbestand insbesondere deshalb für geboten, weil er es den deutschen Minderheiten nicht zumuten wollte, in den Ländern des sozialistischen Machtbereichs zu leben. Die Ideologiebezogenheit des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ergibt sich insbesondere daraus, daß diese Norm nur sozialistisch regierte Länder als Aussiedlungsgebiete erfaßt; am 27. Juli 1957 wurde auch die Volksrepublik China durch das 2. Änderungsgesetz<sup>356</sup> einbezogen.

## (2) Tatbestand der Aussiedlung

Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG sind Personen, die als deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige das Aussiedlungsgebiet im wesentlichen aus Gründen verlassen, die mit dem allgemeinen Vertreibungsschicksal der Bevölkerung im Zusammenhang stehen. Folglich stellt die Aussiedlung eine Spätfolge der Kriegereignisse dar<sup>357</sup>.

Der Begriff der Aussiedlung erfordert zunächst, daß der Antragsteller das Aussiedlungsgebiet<sup>358</sup> verlassen, d.h. seinen Wohnsitz endgültig aufgegeben hat. Die Wohnsitzaufgabe setzt gemäß § 7 Abs. 3 BGB voraus, daß der Betreffende mit dem subjektiven Willen hierzu seine Niederlassung objektiv aufhebt. Nach der Rechtsprechung trifft dies regelmäßig für den Fall der Auswanderung zu<sup>359</sup>, also auch für die Aussiedlung<sup>360</sup>. Anders werden lediglich Besuchsreisen in die Bundesrepublik Deutschland behandelt<sup>361</sup>, ebenso Fälle, in denen der Antragsteller als Gastarbeiter arbeitet und jederzeit

---

<sup>355</sup> BT-Drs. 1/3902, S. 3; *Kurrus*, ZLA 1983, S. 111.

<sup>356</sup> BGBl. 1957 I, S. 1207.

<sup>357</sup> *Häußer/Kapinos/Christ*, § 1 BVFG, Rdnr. 31.

<sup>358</sup> Zur Aufzählung der in Betracht kommenden Gebiete siehe oben Seite 101.

<sup>359</sup> BGH, LM, Nr. 2 zu § 7 BGB; BVerwG, DVBl 1985, S. 966.

<sup>360</sup> *Stamberger*, IFLA 1990, S. 39, 40.

<sup>361</sup> BVerwG, Buchholz, Nr. 2 zu § 10 BVFG.

KfbG hat der Gesetzgeber jedoch zumindest für einen Teil der Bewerber die Beweislast umgekehrt<sup>407</sup>.

Trotz der bis vor kurzem unveränderten Gesetzeslage war in der neueren unterinstanzlichen Rechtsprechung eine Wende zu verzeichnen. So urteilten z.B. das OVG Berlin am 16. November 1989<sup>408</sup> und das VG Braunschweig am 12. Dezember 1990<sup>409</sup>, daß bei Antragstellern aus Polen aufgrund der veränderten politischen Verhältnisse kein Vertreibungsdruck mehr unterstellt werden könne; sie müßten einen konkreten Nachweis des Vertreibungsdrucks erbringen. Demzufolge änderten die Länder Niedersachsen, Hamburg und Bremen ihre Anerkennungspraxis bei Deutschstämmigen aus Polen<sup>410</sup>. Das OVG Hamburg stellte dagegen in einem Urteil vom 14. Mai 1990<sup>411</sup> fest, daß der Zustand der Vereinsamung durch die gegenwärtigen Umwälzungen in Osteuropa nicht sofort und jedenfalls nicht ausnahmslos aufgehoben wurde<sup>412</sup>. Jedenfalls bis zum Inkrafttreten des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages am 16. Januar 1992 sollte nach einem Urteil des nordrhein-westfälischen OVG vom 11. März 1992<sup>413</sup> die gesetzliche Vermutung des Vertreibungsdrucks für Aussiedler aus Polen unverändert fortgelten. Auch eine neue Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg<sup>414</sup> vom 30. Mai 1990 geht auf die Beweislast beim Vertreibungsdruck - erstmals als Kriegsfolgenschicksal bezeichnet - ein. Danach gilt die widerlegbare Vermutung des Vertreibungsdrucks nur noch bei Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion und aus Rumänien. Andere Bewerber müssen Benachteiligungen oder Diskriminierungen als Folge ihrer deutschen Volkszugehörigkeit glaubhaft machen.

Teile der Rechtsprechung und der Verwaltung bemühten sich offensichtlich, das BVFG den heutigen Verhältnissen anzupassen, wengleich angesichts der damals unveränderten Gesetzeslage am Rande der Legalität<sup>415</sup>. Das Bundes-

---

<sup>407</sup> Vergl. hierzu in Teil 5 die Seiten 217 ff.

<sup>408</sup> NVwZ-RR 1990, S. 659.

<sup>409</sup> 8 A 8491/90, Der Tagesspiegel, 13. Dezember 1990.

<sup>410</sup> Der Tagesspiegel, 11. Juli 1992.

<sup>411</sup> BSI I 1 205/90.

<sup>412</sup> Ebenso Wolf, Statusfeststellung, S. 14.

<sup>413</sup> DVBl. 1992, S. 1552.

<sup>414</sup> 8-2555/30; vergl. Kapinos, IFLA 1991, S. 116 ff.

<sup>415</sup> Ebenso Kapinos, aaO., S. 118 zur neuen baden-württembergischen Richtlinie.



gefährden<sup>433</sup>. Eine Ausnahme wurde lediglich dann anerkannt, wenn der deutsche Ehegatte kurz vor der bereits eingeleiteten Aussiedlung verstorben war und es dem zurückbleibenden Partner nicht mehr zugemutet werden konnte, im Vertreibungsgebiet zu bleiben, z.B. weil er seinen Haushalt aufgelöst und seinen Arbeitsplatz gekündigt hatte<sup>434</sup>. Dieser Ausnahmetatbestand war jedoch z.B. abzulehnen, wenn der volksdeutsche Ehegatte 1945 in Jugoslawien verstarb und seine Witwe erst 1977 nach Deutschland einreiste<sup>435</sup>.

Nicht erforderlich war hingegen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, daß der nichtdeutsche Ehegatte Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger des Vertreibungsstaates war<sup>436</sup>, da es nicht auf den unscharfen Begriff der "Heimat" ankomme, sondern lediglich auf den in § 7 BGB definierten Wohnsitz des Ehegatten. Dem Gesetzeszweck entspreche es auch, Ehegatten mit einer "raumfremden" Staatsangehörigkeit anzuerkennen, da sie ebenfalls zur Erhaltung der Ehe ihrem Partner gefolgt seien.

Durch die Aufnahme des Ehegatten, die in engem Zusammenhang mit der des deutschen Partners stehen mußte, erwarb auch er die Statusdeutscheneigenschaft gemäß Art. 116 Abs. 1 2. Alt. GG<sup>437</sup> mit der Folge eines Einbürgerungsanspruchs gemäß § 6 Abs. 1 1. StARegG sowie die sogenannte "Betreuungsberechtigung"<sup>438</sup>. Die Statuseigenschaft wurde jedoch nicht von den Vertriebenenbehörden, sondern von den Staatsangehörigkeitsbehörden festgestellt<sup>439</sup>. Ferner konnte auch der nichtdeutsche Ehegatte über § 94 BVFG seinen Verwandten die Einreise ermöglichen<sup>440</sup>.

<sup>433</sup> BVerwG, IFLA 1988, S. 95, 97 = DÖV 1987, S. 39 (Ls.); Häußler, DÖV 1990, S. 918, 923; für Ausnahmen dagegen Nr. 1.11.2 der bad.-württ. VwV, vergl. Fußnote 271.

<sup>434</sup> Nr. 1. November Februar der bad.-württ. VwV, vergl. Fußnote 271; Häußler/Kapinos/Christ, § 1 BVFG, Rdnr. 65; Schwab, Deutsche unter Deutschen, S. 166.

<sup>435</sup> BVerwG, Beschl. v. 18. Januar 1989, 9 B 379/88; Schwab, aaO.

<sup>436</sup> NJW 1988, S. 2904 f. für den Fall eines Jordaniers, der in Rumänien eine deutsche Volkszugehörige geheiratet hat; a.A.: Häußler/Kapinos/Christ, § 1 BVFG, Rdnr. 63 und Häußler, DÖV 1990, S. 918, 923, die in diesen Fällen für den Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländerrecht fordern, sowie Wolf, Aussiedler, S. 20.

<sup>437</sup> Vergl. oben auf Seite 47.

<sup>438</sup> Siehe unten auf Seite 128.

<sup>439</sup> Nr. 2.1.2 der Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums zum Statuserwerb vom 12. November 1981 (Status-VwV), GABl. BW 1981, S. 1829, abgedruckt auch bei Makarov/ v. Mangoldt, Anh. 1 A 1 zum GG; Häußler/Kapinos/Christ, § 1 BVFG, Rdnr. 72; Bergmann/Korth, Rdnr. 137. Zu beachten ist jedoch die Bindungswirkung der Entscheidung im Ausweisverfahren, siehe unten auf Seite 126.

<sup>440</sup> Kurrus, IFLA 1990, S. 25, 27.

Gesamtzahl aller aufgenommenen Aussiedler betrug, kamen auf diesem Weg nach Deutschland<sup>459</sup>.

Das AAG führt nun erstmalig ein verfahrensrechtliches Erfordernis ein, ohne dessen Vorliegen die Aussiedlereigenschaft - auch materiell - nicht entstehen kann: den vom Herkunftsland aus beantragten und dorthin erteilten Aufnahmebescheid. Aufgrund der verbesserten politischen Situation in den Vertreibungsgebieten und des schwindenden Vertreibungsdrucks kann den Antragstellern nach Auffassung der Bundesregierung<sup>460</sup> und des Innenausschusses des Bundestages<sup>461</sup> zugemutet werden, das Aufnahmeverfahren von ihrem Heimatland aus zu betreiben. Damit soll insbesondere erreicht werden, daß die Behörden nur diejenigen einreisen lassen, die tatsächlich alle Voraussetzungen erfüllen und so Betreuungskosten eingespart werden können; daß sich die Zahl der zukünftig Kommenden besser vorausberechnen läßt, damit sich Länder und Kommunen besser auf den Zugang einstellen können; daß die Erwartungen der einreisenden Antragsteller nicht enttäuscht werden und daß die bundesdeutsche Politik zwischenzeitlich die Stellung der deutschen Minderheiten in den Aussiedlungsgebieten weiter stärken kann<sup>462</sup>.

Bei der Aufnahme von Aussiedlern sind heute drei Verfahrensstufen zu unterscheiden: das Aufnahmeverfahren (vom Herkunftsland aus), das Registrier- und das Vertriebenenenausweisverfahren (beide im Bundesgebiet).

#### a) Aufnahmeverfahren

Rechtsgrundlage für das neu geregelte Aufnahmeverfahren sind die §§ 26 ff. BVFG. Der noch im Aussiedlungsgebiet befindliche Bewerber richtet seinen Antrag an das Bundesverwaltungsamt in Köln, wobei er dieses unmittelbar<sup>463</sup>, über Bevollmächtigte im Bundesgebiet<sup>464</sup> oder über eine deutsche

<sup>459</sup> Häußler/Kapinos/Christ, Einf., Rdnr. 34; Kapinos, IFLA 1990, S. 101.

<sup>460</sup> BT-Drs. 11/6937, S. 5 und 6.

<sup>461</sup> BT-Drs. 11/7280, S. 8.

<sup>462</sup> Begründung zum Gesetzentwurf des AAG, BT-Drs. 11/6937, S. 6; Thiel/Berresheim, IFLA 1991, S. 25.

<sup>463</sup> Wie im früheren D-1A-Übernahmeverfahren, vergl. Liesner, Aussiedler, S. 9; Häußler/Kapinos/Christ, Einf., Rdnr. 30.

<sup>464</sup> Wie im früheren D-1-Übernahmeverfahren, vergl. Liesner und Häußler/Kapinos/Christ, aaO.

siedler - je nach Familienstand - ein Einrichtungsdarlehen<sup>521</sup> zu einem sehr niedrigen Zinssatz, das bis zu DM 10.000,- betragen kann.

Hat der Aussiedler aufgrund der Aussiedlung seinen Arbeitsplatz verloren, so erhält er seit dem 1. Januar 1990 anstatt der bisher gezahlten Arbeitslosenunterstützung ein auf 12 Monate befristetes Eingliederungsgeld in Höhe von DM 1001,- bis 1219,-<sup>522</sup>. Um ihm den Einstieg ins Berufsleben zu ermöglichen, erkennt der Staat gemäß §§ 92, 93 BVFG a.F., heute § 10 BVFG n.F., in den Vertreibungsgebieten abgelegte Prüfungen der Aussiedler an<sup>523</sup>. Jeder Neuankömmling erhält Sprachunterricht (§§ 62a ff. AFG)<sup>524</sup>, wobei für berufstätige Personen, Hausfrauen und Rentner das Arbeitsamt die Kurse bezahlt, während Abiturienten und angehende Akademiker Sprachkurse und eine Studienförderung durch die Otto-Benecke-Stiftung erhalten<sup>525</sup>. Aussiedler sind außerdem BAFöG-berechtigt und erhalten eine berufsspezifische Unterstützung, z.B. Hilfen zur Gründung selbständiger Existenzen sowie Zuschüsse und Darlehen zur Eingliederung in die Landwirtschaft (§§ 35 ff. BVFG a.F. bzw. § 14 Abs. 1 BVFG n.F.). Für Wissenschaftler gibt es spezielle Förderprogramme, Aussiedler werden bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt (§ 74 BVFG a.F., heute § 14 Abs. 2 BVFG n.F.) und können sich unter erleichterten Bedingungen in die Handwerksrolle eintragen lassen (§ 71 BVFG a.F. bzw. § 14 Abs. 5 BVFG n.F.).

Aussiedler erhalten auch dann einen Rentenanspruch, wenn sie in Deutschland keinen Rentenversicherungsbeitrag geleistet haben. Die im Aussiedlungsgebiet gezahlten Beiträge werden angerechnet, da sämtliche ehemaligen Ostblockstaaten - zumindest bisher - ihre Renten nicht ins Ausland "exportiert" haben. Entsprechend dem Eingliederungsprinzip des Fremdrentengesetzes wird die Rente so berechnet, als hätte der Aussiedler Beiträge in

---

<sup>521</sup> Rechtsgrundlage hierfür war bis zum 1. Januar 1993 eine Richtlinie des Bundesministers des Innern vom 20. September 1976, BAnz. Nr. 185, 30. September 1976; heute ist es § 9 Abs. 1 Nr. 2 BVFG n.F.

<sup>522</sup> Geändert im Gesetz zur Anpassung der Eingliederungsleistungen (EinglAnpG) vom 22. Dezember 1989, BGBl. 1989 I, S. 2398. Ferner durch das EinglAnpG Änderungen des LAG, des AFG, des EStG usw. Vergl. hierzu auch: *Häußer/Kapinos/Christ*, Einf. Rdnr. 23 sowie *Schaefer*, IFLA 1990, S. 1.

<sup>523</sup> Näheres bei *Leciejewski*, S. 56 und bei *Haberland*, Eingliederung, S. 331 ff.

<sup>524</sup> Zu den Rechtsgrundlagen siehe *Haberland*, Eingliederung, S. 267-281; ferner *Leciejewski*, S. 57 f.

<sup>525</sup> *Herrmann-Pfandt*, S. 4; die Richtlinien zu den Garantiefonds sind abgedruckt bei *Haberland*, Eingliederung, S. 289 ff.

Grundidee des nach der Revolution gegründeten Staates bestand die Nation aus gleichartigen, gleichberechtigten Bürgern. Abhängig vom politischen Machtbereich wurde die Staatsangehörigkeit - ohne Rücksicht auf ethnische Kriterien - auch auf die Eingeborenen in den einverleibten Kolonien übertragen<sup>540</sup>. Nationalität in diesem Sinne bezeichnet folglich wie die Staatsangehörigkeit einen Status, dessen Erwerb und Verlust durch Rechtsnormen des betreffenden Staates bestimmt werden<sup>541</sup>. Im lange Zeit politisch zersplitterten Deutschland entwickelte sich dagegen im Laufe des 19. Jahrhunderts bereits ein Nationalbewußtsein, ehe ein deutscher Staat existierte. Folglich war die deutsche Idee der Nation nicht politischer, sondern ethnokultureller Natur. Auch als Kolonialmacht hat das Deutsche Reich seine Reichsangehörigkeit nicht auf die Eingeborenen der Überseegebiete erstreckt; es bestand lediglich eine "Schutzangehörigkeit" mit Einbürgerungsmöglichkeiten<sup>542</sup>. Heute noch gilt die Nation als eine kulturelle, sprachliche oder rassische Gemeinschaft, was nicht nur in Art. 116 Abs. 1 GG, sondern auch in § 6 BVFG dokumentiert ist<sup>543</sup>.

Der historische Rückblick macht deutlich, warum sich das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht von dem der übrigen EG-Staaten, insbesondere in bezug auf die Aussiedler, schon vom Ansatz her unterscheidet. Fraglich ist jedoch, ob Deutschland nicht im Rahmen einer europäischen Harmonisierung des Einwanderungsrechts von der ethnokulturellen Grundlage abrücken und stattdessen, wie von der EG gefordert<sup>544</sup>, die Einbürgerung und Integration andersethnischer langjähriger Mitbürger noch stärker als im neuen Ausländergesetz geschehen fördern sollte. Die Bundesrepublik muß sich entscheiden, ob sie mit den sich zersplitternden ehemaligen Ostblockstaaten den ethnisch geprägten Nationalstaat anstrebt, oder ob sie sich, wie von der EG propagiert, auf eine "europäische Gesellschaft"<sup>545</sup> zubewegen möchte, die möglicherweise bald eine "europäische Staatsangehörigkeit" besitzt<sup>546</sup>.

---

<sup>540</sup> *Brubaker*, *Der Staat* 1989, S. 1, 14.

<sup>541</sup> *de Groot*, S. 11.

<sup>542</sup> *Lichter*, *Staatsangehörigkeit*, S. 862.

<sup>543</sup> *Brubaker*, aaO.; *de Groot*, S. 11/12.

<sup>544</sup> *Tichy*, *WirtschaftsWoche* Nr. 47/90 vom 16. November 1990, S. 46, 49.

<sup>545</sup> So eine im Auftrag des Europarats erarbeitete Studie, vergl. *Tichy*, aaO., S. 46.

<sup>546</sup> Vergl. hierzu *de Groot*, S. 27.

Zehntausende der volksdeutschen Vertriebenen verließen Österreich im Rahmen von Auswanderungsaktionen unter dem Schlagwort "heraus aus den Baracken" und wanderten nach Übersee aus<sup>578</sup>. Ein Großteil der in Österreich aufgenommenen Flüchtlinge reiste ferner - legal oder illegal - nach Bayern. Da sich die Einbürgerung der bleibewilligen Volksdeutschen als zu langwierig erwies, andererseits aber eine kollektive Einbürgerung unabhängig vom Willen der Betroffenen nicht in Betracht kam, erließ Österreich am 2. Juni 1954 ein Optionsgesetz<sup>579</sup>. Danach genügte es, wenn der volljährige Volksdeutsche, der bis zum 31. Dezember 1949 seinen Wohnsitz in Österreich genommen haben mußte, der keine Vorstrafen aufwies und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden würde, eine Erklärung abgab, der österreichischen Republik als "getreuer Staatsbürger" angehören zu wollen<sup>580</sup>. Die Optionserklärung mußte gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes schriftlich beim zuständigen Amt der Landesregierung abgegeben werden. Ursprünglich war die Optionsmöglichkeit in § 3 bis zum 31. Dezember 1955 befristet. Diese Befristung entsprang der Auffassung, daß ein volksdeutscher Vertriebener nun 9 Jahre Zeit gehabt hätte, sich zum österreichischen Staat zu bekennen. Eine längere Bedenkzeit wäre überflüssig<sup>581</sup>. Nach 1950 eintreffende Vertriebene sollten offensichtlich keine Optionsmöglichkeit erhalten. Da jedoch zeitgleich das bundesdeutsche 1. StARegG verabschiedet wurde, das einen Großteil der - auch in Österreich aufgenommenen - Volksdeutschen zu deutschen Staatsangehörigen erklärte, und die Vertriebenen erst die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlagen mußten, um für die österreichische zu optieren, kam es bis 1955 zu sehr wenigen Optionen. Bis zum 31. Juli 1955 hatten von den ca. 170.000 noch nicht eingebürgerten Volksdeutschen erst 40.000 eine Optionserklärung abgegeben<sup>582</sup>. Wegen dieser bürokratischen Hindernisse verlängerte man die Optionsfrist um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 1956<sup>583</sup>. Das österreichische

---

<sup>578</sup> *Gauß* in: *Machunze*, Bd. 2, S. 228, 229.

<sup>579</sup> Öst. BGBl. Nr. 142/1954.

<sup>580</sup> Zum Text des Optionsgesetzes vergl. *Schätzl*, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, S. 63, 64 und *Machunze*, Bd. 3, S. 104.

<sup>581</sup> *Machunze*, Bd. 3, S. 198.

<sup>582</sup> *Machunze*, Band 3, S. 121 und 260.

<sup>583</sup> Gesetz vom 20. Dezember 1955, Öst. BGBl. Nr. 284/1955; vergl. auch *Machunze*, Band 3, S. 130 ff.

außerdem in seinen staatsbürgerlichen Stimm- und Wahlrechten sowie hinsichtlich der positiven Leistungen des Staates, z.B. im Bereich der Daseinsvorsorge, nicht schlechter gestellt werden. Völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangte das individuelle Diskriminierungsverbot durch die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965<sup>8</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte IPBPR vom 16. Dezember 1966<sup>9</sup> sowie durch den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>10</sup>. Eine besondere Bedeutung kommt dem Art. 27 IPBPR zu, der folgenden Wortlaut hat:

"In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen".

Diesen Abkommen sind sämtliche Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes beigetreten. Ferner enthält Absatz 4 des Prinzips VII der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975 ein individuelles Diskriminierungsverbot, das jedoch inhaltlich auf Art. 27 IPBPR verweist. Zwar handelt es sich hierbei nicht um einen rechtsverbindlichen völkerrechtlichen Vertrag, zumindest aber um eine deklaratorische Bekräftigung bestimmter Menschenrechte<sup>11</sup>.

Art. 2 a des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 erstreckt das individuelle Diskriminierungsverbot auf die Gruppe und wertet es somit zu einem kollektiven Diskriminierungsverbot auf. Danach haben die Behörden der Vertragsstaaten diskriminierende, also wegen gruppenbezogener Eigenschaften unterscheidende, Maßnahmen gegenüber Personengruppen und Einrichtungen zu unterlassen.

Positiven Minderheitenschutz gewährt Art. 27 IPBPR, der das Recht der Minderheit auf Kulturpflege und auf Gebrauch der Muttersprache beinhaltet.

---

<sup>8</sup> Inkrafttreten am 4. Januar 1969, BGBl. 1969 II, S. 962.

<sup>9</sup> Inkrafttreten am 23. März 1976, BGBl. 1973 II, S. 1534; vergl. zu Art. 27 *Partsch*, Geck-Gedenkschrift, S. 581 ff.; *Pircher*, S. 216 ff. und *Kimminich*, in: Brunner/Camartin/Harbich/Kimminich, S. 13, 25.

<sup>10</sup> BGBl. 1973 II, S. 1570.

<sup>11</sup> *Günther*, S. 4.

nationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, weil damit zwangsläufig eine die Minderheit in ihrem Bestand bedrohende Assimilierungspolitik einherging<sup>33</sup>. Anders als die Weißrussen, Ukrainer, Slowaken und Litauer erhielten die deutschen Volkszugehörigen nicht das Recht auf eigene Schulen und Kulturverbände<sup>34</sup>, sondern wurden Opfer einer Umerziehungspolitik.

So war der Gebrauch der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit regelmäßig mit beruflichen Nachteilen verbunden, wobei zu beachten ist, daß deutsche Volkszugehörige ohnehin selten leitende Funktionen innehatten. Die Lehrsituation im Fach Deutsch war stets unbefriedigend, und von außerhalb durften weder Literatur noch anderes Informationsmaterial über Deutschland in die Hände der deutschen Minderheit gelangen. Westkontakte wurden vor allem bei deutschen Volkszugehörigen überwacht und nur selten genehmigt. Setzte sich jemand für die Belange der deutschen Volksgruppe ein, so konnte dieses als "konterrevolutionäre Handlung" angesehen und seit 1982 sogar strafrechtlich verfolgt werden<sup>35</sup>. Auch durch die Beschränkung der Meinungsfreiheit und durch die ungenügenden Möglichkeiten zur Kultur und Volkstumspflege verletzte der polnische Staat lange Zeit die Art. 19 und 27 IPBPR<sup>36</sup>.

Die staatlichen Bemühungen zur Assimilierung verfehlten jedoch zumindest bei der Vorkriegsgeneration ihre Wirkung. Sie litt unter der diskriminierenden Behandlung durch die ostpolnischen Zuwanderer, von denen etwa 1,5 Mio. in den neuen polnischen Westgebieten angesiedelt wurden<sup>37</sup>. Diese Unterdrückung und das erzwungene Bekenntnis zum polnischen Staat führten dazu, daß die Angehörigen des schwebenden Volkstums ihr Sonderbewußtsein als deutsche Volkszugehörige förderten<sup>38</sup>. Wegen der nicht vorhandenen kulturellen Entfaltungsmöglichkeiten und insbesondere wegen des nur eingeschränkt möglichen Gebrauchs der deutschen Sprache wurden jedoch die im und nach dem Krieg geborenen Generationen sprachlich und auch hinsichtlich ihres nationalen Bekenntnisses stark assimiliert<sup>39</sup>. Kinder aus gemischtnatio-

33 *Brunner*, BT-Drs. 11/1344, S. 223, 229, 232.

34 *Brunner*, *Brunner/Camartin/Harbach/Kimminich*, S. 87.

35 *Wolf*, *Aussiedler*, S. 90 f.

36 *Blumenwitz*, BT-Drs. 11/1344, S. 177 f.

37 *Günther*, S. 7; *Habel/Kistler*, S. 53.

38 *Rogall*, *Polen/Oder-Neiße-Gebiete*, S. 31.

39 *Rogall*, *Polen/Oder-Neiße-Gebiete*, S. 35.

Letzteres änderte sich erst mit dem Rehabilitierungserlaß vom 3. November 1972, der u.a. den Sowjetdeutschen die Wahl ihres Wohnsitzes freistellte<sup>73</sup>. Allerdings bestand diese Freiheit nur auf dem Papier, da nach sowjetischem Recht die Meldebehörden den Zuzug aller Sowjetbürger genehmigen mußten, was sie bei den Deutschen nur im Falle von akutem Arbeitskräftemangel taten<sup>74</sup>. So gelang es lange Zeit nur wenigen Rußlanddeutschen, in ihre Heimat an der Wolga zurückzukehren; seit 1972 sind ca. 60 bis 70.000 von ihnen wieder dort ansässig<sup>75</sup>.

Zwar besaßen die deutschen Volkszugehörigen gemäß Art. 34 der sowjetischen Verfassung von 1977 formal die gleichen Rechte wie Sowjetbürger russischer oder anderer Nationalität, in bezug auf die Minderheitenrechte bestanden hingegen bis vor kurzem erhebliche Mängel. Nach dem Selbstverständnis der ehemaligen Sowjetunion bildete kein Volk die Staatsnation; vielmehr löste sich die Nationalitätenfrage auf der Grundlage des Territorialprinzips. Innerhalb der 53 nationalen Gebietseinheiten (Unionsrepubliken, Autonome Republiken, Autonome Gebiete und Autonome Bezirke) war jede der herrschenden Volksgruppen autonom. Allerdings besaßen von den 100 registrierten Volksgruppen allein 42 keine eigene Gebietseinheit, wie z.B. die in Streusiedlungen lebenden Deutschen, Juden und Polen<sup>76</sup>. Eine spezifische Minderheitengesetzgebung für die Volksgruppen ohne Territorialautonomie war nach diesem Selbstverständnis bislang ausgeschlossen.

In der Auflösungsphase der Sowjetunion (1990 und 1991) zeichnete sich jedoch ein Trend zu einem verbesserten Minderheitenschutz ab. In Art. 15 des deutsch-sowjetischen Vertrages über "gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit" vom 9. November 1990<sup>77</sup> vereinbarten die Vertragspartner, daß die sowjetischen Bürger deutscher Nationalität ebenso wie die in der Bundesrepublik lebenden Bürger sowjetischer Abstammung ihre Sprache, Kultur und Tradition bewahren dürften. Damit wurde erstmals verbindlich die kulturelle Autonomie der Deutschen in der Sowjetunion festgelegt. Diese Entwicklung wurde im Verlauf der Auflösung des sowjetischen Staates und

---

<sup>73</sup> *Fleischhauer/Pinkus*, S. 111.

<sup>74</sup> *Loeber*, S. 61; *Der Spiegel*, Nr. 43 vom 21. Oktober 1991, S. 207.

<sup>75</sup> *Rogall*, *Die Deutschen im Osten*, S. 12.

<sup>76</sup> *Blumenwitz*, BT-Drs. 11/1344, S. 171; *Brunner*, BT-Drs. 11/1344, S. 233.

<sup>77</sup> BGBl. 1991 II, S. 702, 707; Bekanntmachung über das Inkrafttreten BGBl. 1991 II, S. 1401.



Wormsbecher, ehemalige Führungsmitglieder der "Wiedergeburt", ebenso wie der ehemalige Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Christians, und der Bundestagsabgeordnete Wilfried Böhm (CDU) für eine deutsche Autonomie im Königsberger Raum, in dem bisher ca. 5000 Rußlanddeutsche ihren Wohnsitz haben<sup>108</sup>, um den Sowjetdeutschen den Vorteil der geplanten freien Wirtschaftszone zu verschaffen<sup>109</sup>. Dieses Vorhaben konnte sich jedoch ebenso wie der Plan des St. Petersburger Bürgermeisters Anatolij Sobtschak, die Rußlanddeutschen auf unerschlossenem Land um seine Stadt anzusiedeln<sup>110</sup> bei den Sowjetdeutschen nicht durchsetzen<sup>111</sup>. Auch der Versuch des ukrainischen Präsidenten Leonid Krawtschuk, rund 400.000 Rußlanddeutsche in seiner Republik anzusiedeln, führte bisher nur zu geringem Erfolg<sup>112</sup>.

Nach verschiedenen Konferenzen der "Wiedergeburt" mit Vertretern der sowjetischen Staats und Parteiführung und Gesprächen der Bonner Bundesregierung mit dem russischen Minderheitenminister Prokopjew legte der russische Präsident Boris Jelzin bei seinem Deutschlandbesuch am 21. und 22. November 1991 schließlich einen Plan vor, die deutsche Wolgarepublik in vier Etappen bis 1994 wieder einzurichten. Die Wiedererrichtung der Wolgarepublik war ebenso wie die Gewährung der kulturellen und religiösen Freiheiten Inhalt des zwölften Abschnitts der am 21. November 1991 von Jelzin und Kohl unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung"<sup>113</sup>. Daß die Wiedererrichtung der deutschen Wolgarepublik nur in mehreren Etappen möglich ist, erklärt sich nicht nur aus der Rücksichtnahme auf die ansässige Bevölkerung, sondern auch aus der Notwendigkeit, für die erforderliche Infrastruktur (Wohnungen, Arbeitsplätze, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten usw.) zu sorgen, bevor sich der Großteil der Sowjetdeutschen dort ansiedelt. Zumindest haben die Vertreter der "Wiedergeburt" auf die Rückgabe von Häusern und Grundbesitz verzichtet und sich bereit erklärt, auf weniger dicht besie-

---

<sup>108</sup> Welt am Sonntag, 14. März 1993.

<sup>109</sup> Der Spiegel, Nr. 8 vom 26. November 1990, S. 194; *Littek*, DOD Nr. 34 vom 24. August 1990, S. 1; v. *Hoerschelmann*, IFLA 1990, S. 87, 89; DOD Nr. 10 vom 13. März 1992, S. 2.

<sup>110</sup> *Kummer*, Welt am Sonntag, 10. November 1991; Der Spiegel, Nr. 37 vom 9. September 1991, S. 172, 174.

<sup>111</sup> *Littek*, DOD Nr. 34 vom 24. August 1990, S. 1; v. *Hoerschelmann*, IFLA 1990, S. 87, 89; Der Spiegel, Nr. 8 vom 26. November 1990, S. 194; und Nr. 43 vom 21. Oktober 1991, S. 202, 206; *Kummer*, Welt am Sonntag, 6. Oktober 1991.

<sup>112</sup> Hamburger Abendblatt, 15. März 1993.

<sup>113</sup> Abdruck in: Der Tagesspiegel, 22. November 1991.

lern; im Schuljahr 1988/89 gab es noch rd. 500 solcher Abteilungen mit ca. 35.000 Schülern<sup>132</sup>. Allmählich vernachlässigte der Staat jedoch das deutschsprachige Schulwesen, verkleinerte die deutschen Abteilungen und bildete immer weniger qualifizierte Lehrer aus<sup>133</sup>.

Unter der Diktatur Ceausescus waren auch die Entfaltungsmöglichkeiten der Kirchen stark eingeschränkt. Soziale Dienste und Jugenderziehung gehörten nach staatlichem Verständnis nicht zu ihren Aufgaben, ebenso war ihnen jede Art von Werbung untersagt. Die staatlichen Repressalien bedrohten die Kirchen und Religionsgemeinschaften dagegen weniger in ihrem Bestand als die Abwanderung von Geistlichen und aktiven Gemeindemitgliedern. Dennoch behielt gerade die evangelische Kirche, der auch heute fast nur Deutsche angehören, ihre wichtigste Funktion, nämlich als Institution die Identität und Kontinuität der Siebenbürger Sachsen zu sichern<sup>134</sup>.

Während der ersten 15 Jahre nach Kriegsende gab es so gut wie keine Familienzusammenführung der häufig auseinandergerissenen rumäniendeutschen Familien. Verbesserungen traten erst ein, nachdem im Jahre 1967 die Bundesrepublik mit Rumänien wieder diplomatische Beziehungen aufnahm, und erst recht nach der Absprache zwischen Bundeskanzler Schmidt und Staatspräsident Ceausescu vom 6. Januar 1978. Zwischen 1980 und 1987 reisten durchschnittlich 14.360 Personen pro Jahr in die Bundesrepublik Deutschland aus<sup>135</sup>. Allerdings hatte die Antragstellung schwere persönliche Diskriminierungen zur Folge; für eine Genehmigung wurden häufig neben Schmiergeldern hohe Gebühren von den Ausreisewilligen zur Erstattung der Ausbildungskosten verlangt (z.B. zwischen 3000, und 4000, USDollar für jedes Jahr akademischer Studien). Ferner erlitten die Aussiedler einen praktisch entschädigungslosen Verlust ihres beweglichen Vermögens und hatten in der Bundesrepublik angekommen eine Konsulargebühr von DM 750, für die Entlassung aus der rumänischen Staatsbürgerschaft zu entrichten. Auch von der Bundesrepublik Deutschland verlangte der rumänische Staat hohe Ablössummen<sup>136</sup>. Von den rund 360.000 Deutschen, die 1977 noch in Rumänien

---

<sup>132</sup> Zur Bildungssituation ausführlich: *König*, DOK 1990, S. 29 f.

<sup>133</sup> *Rogall*, Die Deutschen im Osten, S. 2; *Blumenwitz*, BT-Drs. 11/1344, S. 174.

<sup>134</sup> Vergl. zu allem *König*, DOK 1990, S. 27 und 28; ferner *Brunner*, BT-Drs. 11/1344, S. 232.

<sup>135</sup> *Wagner*, S. 43.

<sup>136</sup> *Brunner*, BT-Drs. 11/1344, S. 232; *Wolf*, Aussiedler, S. 98; *ders.*, IFLA 1985, S. 15.

ISSN 0582-0200  
ISBN 3-428-08021-1